DAS DEUTSCHE BAUGEWERBE

BUNDESFACHGRUPPE BETONWERKSTEIN FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN – BFTN
im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Betonstein Handwerk

Berlin, 24.05.2019

Beantwortung der Fragen zur

Konsultation
zur Wiedereinführung der Meisterpflicht
bei zulassungsfreien Gewerken

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie unsere Antworten zu Ihrem Fragenkatalog hinsichtlich der Wiedereinführung der Meisterpflicht.

Das **Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk (seit 2015 Werksteinhersteller/in ï früher Betonstein ï und Terrazzohersteller/in)** sieht die Rückführung in die Anlage A der Handwerksordnung als existenzentscheidend und unbedingt notwendig an.

Für die Einladung zur mündlichen Anhörung bedanken wir uns und nehmen diesen Termin gerne wahr. Eine Anmeldung ist bereits erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Assessor d.B., Dipl.-Ing. Rudolf Domscheid
Geschäftsführer

Bundesfachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein

im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Kronenstraße 55-58
10117 Berlin

Tel.: 030-203 14 - 523
Fax: 030-203 14 - 521
E-Mail: domscheid@zdb.de
Internet: www.zdb.de und www.werkstein-terrazzo.de

Konsultation
zur Wiedereinführung der Meisterpflicht
bei zulassungsfreien Gewerken

Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk

1. Wie stehen Ihre Organisation und Ihre Mitgliedsbetriebe zur Wiedereinführung der Meisterpflicht?

Die Bundesfachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. sehen die Wiedereinführung der Meisterpflicht für das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks als existenzentscheidend und unbedingt notwendig an und fordern die Rückführung in die Anlage A der Handwerksordnung.

Ausnahmslos alle Mitgliedsbetriebe im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk halten die Wiedereinführung der Meisterpflicht für notwendig.

Besonderheiten im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk:

Vor 2004 war das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk Ăzu 100% verwandt erklärtñ zu dem Steinmetzhandwerk. Ab 2004 verblieb der Ausbildungsberuf Steinmetz in der Anlage A; der Ausbildungsberuf Werksteinhersteller/in (früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) wurde in die Anlage B 1 der Handwerksordnung als nicht zulassungspflichtig eingegliedert.

Substantiell hat sich seither an den Meisterprüfungsberufsbildern beider Gewerke nichts geändert. Ziel der Wiedereinführung der Meisterpflicht soll auch die Wiederherstellung der ĂGleichstellungñ zum ĂSteinmetzñ sein. Die Wiederherstellung der Gleichbehandlung

ist außerordentlich wichtig für das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk. Ist bei den Steinmetzen seit 2004 die Entwicklung der Unternehmen unabhängig von der Herabstufung verlaufen (keine Eingliederung in die Anlage B 1 ï Verbleib in der Anlage A), sind alle mit der Eingliederung als B 1 Handwerk zusammenhängenden und umfangreichen negativen Entwicklungen beim Werksteinhersteller/in (früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) unübersehbar. Dies kann für das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk durch die Gleichbehandlung und damit Wiederherstellung der Meisterpflicht durch Eingliederung in die Anlage A der HwO behoben und zukunftsweisend korrigiert werden.

Eine weitere Besonderheit ist, dass das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowohl

- die Planung, Herstellung (in Werkhallen, im Betrieb) und die Konstruktion,

als auch

- den Transport der Bauteile/Baustoffe zur Baustelle

und dann auch

- die ĂAusführung/Verarbeitung/Einbauenñ(Montieren, Verlegen oder Versetzen) (auf der Baustelle)

von Werksteinarbeiten in seinem Tätigkeitsfeld hat.

Insoweit sind Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sowohl Hersteller als auch ausführender Betrieb zugleich, wobei es auch Ăkeineñ Hersteller als Ăkeineñausführende Betriebe gibt.

Das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk ist aber besonders gefahrengeneigt (siehe auch weitere Beantwortungen der Frage 23) und unterliegt damit sehr hohen Anforderungen an den Schutz für das Leben und die Gesundheit von Dritten wie für die eigenen Beschäftigten und damit auch an den Verbraucherschutz.

Der Kulturgüterschutz im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk liegt wie bei den Steinmetzen auf der Hand.

Allgemein und Strukturen

2. Wie hat sich die Zahl der Existenzgründungen und der Insolvenzen in Ihrem Gewerk hinsichtlich von Betrieben, in denen ein Meister Inhaber ist oder als technischer Betriebsleiter beschäftigt wird, und von sonstigen Betrieben seit 2000 entwickelt? (Trendaussagen)

Eine Besonderheit ist, dass das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowohl die Planung, Herstellung und Konstruktion (in Werkhallen, im Betrieb, Stichwort kapitalintensiv) als auch den Transport der Bauteile/Baustoffe zur Baustelle sowie dann auch die ĂAusführung/Verarbeitung/Einbauenñ(Montieren, Verlegen oder Versetzen) auf der Baustelle bei Werksteinarbeiten im Tätigkeitsprofil hat. Insoweit sind Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sowohl Hersteller als auch ausführender Betrieb zugleich, wobei es auch reine Hersteller und reine ausführende Betriebe gibt.

Explizite Angaben zu den Gründungen und Insolvenzen im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk liegen uns nicht vor. Die Zahl der Betriebe ist seit der Novellierung der Handwerksordnung relativ konstant geblieben (siehe auch Frage 8). Insoweit hat eines der politisch verfolgten Ziele, die Zahl der Existenzgründungen zu erhöhen, um längerfristige positive volkswirtschaftliche Effekte zu erzielen, im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk nicht gegriffen, was auch aus diesem Grund eine Rückführung in die Anlage A der HwO rechtfertigen kann. Die Herabstufung in die Anlage B 1 hat nur negative Auswirkungen gehabt.

Die relativ konstant gebliebene Anzahl der Betriebe lässt sich dadurch beantworten, dass die Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks, die reine Hersteller oder Hersteller und zugleich ausführender Betrieb sind, herstellerseitig hohe kapitalintensive Vorleistungen erbringen müssen. Beispielsweise sind dies das Betriebsgelände, Werkhallen, maschinelle Ausrüstung wie CNC-Maschinen, Steinbearbeitungsmaschinen, Steinverarbeitungsmaschinen, Transportgeräte wie Portal- und Brückenkräne, Gabelstapler und Flurförderzeuge, Mischanlagen,

Schalungselemente und - Tische sowie die komplette ĂüblicheñAusrüstung für einen herstellenden Produktionsbetrieb. Ein Gründungsboom ist wegen der hohen Kapital-Intensivität in unserem Handwerk ausgeblieben.

Die Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks, die reine ausführende Betriebe sind, müssen aber im Markt in den Teilsegmenten beispielsweise der Verlegung von Platten mit den sog. ĂBilliganbieternñ(auch Einmannbetriebe) konkurrieren. Dabei handelt es sich zumeist um Betriebe anderer Gewerke, bei denen die Anzahl der Betriebe sprunghaft gestiegen sind.

Allgemein und Strukturen

3. Wie haben sich seit 2000 die Löhne, Einkommen bzw. Gewinne und Umsätze in Ihrem Gewerk entwickelt?

Zur Entwicklung der **Umsätze** können die Daten der Handwerkszählung auf Basis des Unternehmensregisters (UR) herangezogen werden. Diese Datenreihe liegt für den Zeitraum ab 2008 vor (konsistent für Betriebe, Beschäftigte und Umsatz). Zwischen 1995 und 2008 wurde keine Zählung durch das Statistische Bundesamt durchgeführt. Insofern bezieht sich die Auswertung zu den Umsätzen auf den Zeitraum von 2008-2016. Für den Zeitraum 2000-2007, in den die HWO-Novelle fällt, liegen somit keine Angaben vor.

Die Umsätze (nominal) im Gewerk Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sind tendenziell seit 2008 leicht gesunken, etwa im Maße wie die Anzahl der Unternehmen und Beschäftigten auch gesunken ist (siehe auch Frage 6 und Frage 7).

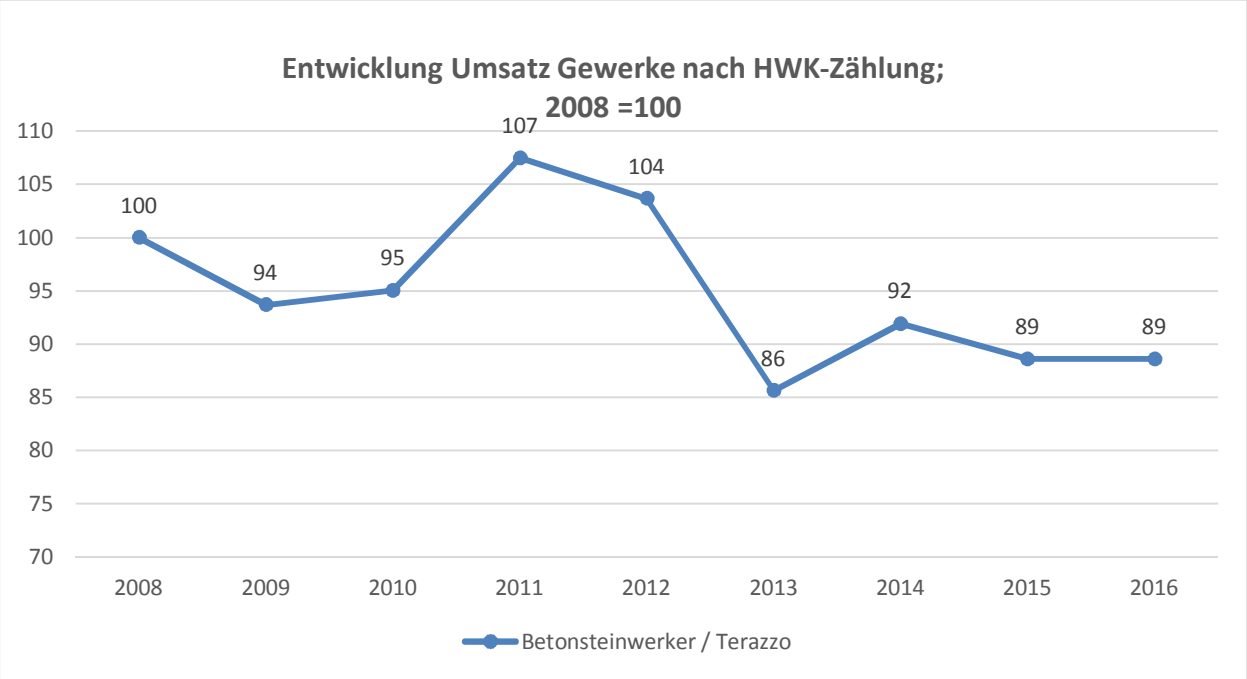

Bild: Entwicklung des Umsatzes im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk; nach Handwerkszählung; Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Die Daten der Entwicklung Umsatz in Tú sind:

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
405.125	379.515	385.010	435.337	419.971	346.865	372.359	358.911	358.911
100	94	95	107	104	86	92	89	89

Explizite Daten zur **Lohnentwicklung** im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk liegen nicht vor. Die Löhne der Beschäftigten im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk werden im Rahmen von Tarifverhandlungen zwischen dem ZDB/HDB und der IG BAU als Vertretung der Arbeitnehmer verhandelt. Demnach sind die Facharbeiterlöhne im Zeitraum von 2004 bis 2017 um ca. 40 % gestiegen.

Zu **Gewinnen** liegen für das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk keine Erkenntnisse vor ï siehe auch Frage 2.

Allgemein und Strukturen

4. Wie lange ist die durchschnittliche Bestandsdauer eines neugegründeten Betriebes und wie viele Betriebe sind in Ihrem Gewerk nach 5 Jahren noch am Markt seit 2000? Falls Zahlen nicht bekannt sind, gibt es hier einen Trend?

Explizite Daten zur Bestandsdauer neugegründeter Betriebe für das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk liegen hierzu nicht vor.

Meistergeführte Betriebe mit ihren technischen und betriebswirtschaftlichen, kalkulatorischen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnissen sowie der Befähigung, ausbilden zu können und zu dürfen (Teile I, II, III und IV der Meisterprüfung) sind unverzichtbar für die Führung eines Betriebes und damit auch ein langfristiges Bestehen am Markt.

Da die Anzahl der Betriebe im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk im bezeichneten Zeitraum relativ konstant geblieben ist, kann dies als Indiz für die Vorteilhaftigkeit der Meisterpflicht und damit für die Wiedereinführung herangezogen werden.

Allgemein und Strukturen

5. Wie haben sich die Konjunktur und das wirtschaftliche Umfeld hinsichtlich Ihres Gewerkes seit 2000 entwickelt?

Im Laufe der Jahre seit 2004 hat sich der Markt geändert.

Die Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks, die reine Hersteller oder auch Hersteller und zugleich ausführender Betrieb sind, müssen herstellerseitig hohe kapitalintensive Vorleistungen erbringen ï beispielsweise Vorhalten des Betriebsgeländes, der Werkhallen, maschinelle Ausrüstung wie CNC-Maschinen, Steinbearbeitungsmaschinen, Steinverarbeitungsmaschinen, Transportgeräte wie Portal- und Brückenkräne, Gabelstapler und Flurförderzeuge, Mischanlagen, Schalungselemente und - Tische sowie die komplette ĂüblicheñAusrüstung für einen herstellenden Produktionsbetrieb. Dieser Bereich ist stark durch industrielle Produktion geprägt, aber auch durch Konkurrenz aus dem Ausland. Insoweit gibt es heute mehr Wettbewerber bei gleichzeitig nicht gestiegenem Gesamtumsatz im Markt. Zugleich haben die hergestellten Produkte keine eigentlich gerechtfertigten Preissteigerungen erfahren. Deutlich weniger Lehrlinge und damit auch deutlich weniger Gesellen (siehe auch Fragen 12 und 13) haben zu einem Fachkräftemangel geführt.

Die Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks, die reine ausführende Betriebe sind, müssen im Markt darüber hinaus mit den sog. ĂBilliganbieterñ(auch Einmannbetriebe), vor allem bei der Verlegung (beispielsweise Platten) mit all den bekannten negativen Auswirkungen konkurrieren ï ähnlich wie es beispielsweise bei den Fliesenlegern der Fall ist. Durch den sprunghaften Anstieg des deutlich höheren Wettbewerbs sind die Folgen dramatisch. Und auch deutlich weniger Lehrlinge und weniger Gesellen verschärfen die Wettbewerbsfähigkeiten der Betriebe zusätzlich.

Allgemein und Strukturen

6. Wie haben sich die Struktur (Soloselbstständige), die Anzahl der Betriebe und die Betriebsgrößen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

Die Zahl der Betriebe im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk ist nach den Daten der Handwerkszählung seit 2008 um 12% rückläufig. Demnach lag die Zahl der Betriebe 2008 bei 623, in 2016 bei 550 (siehe Bild).

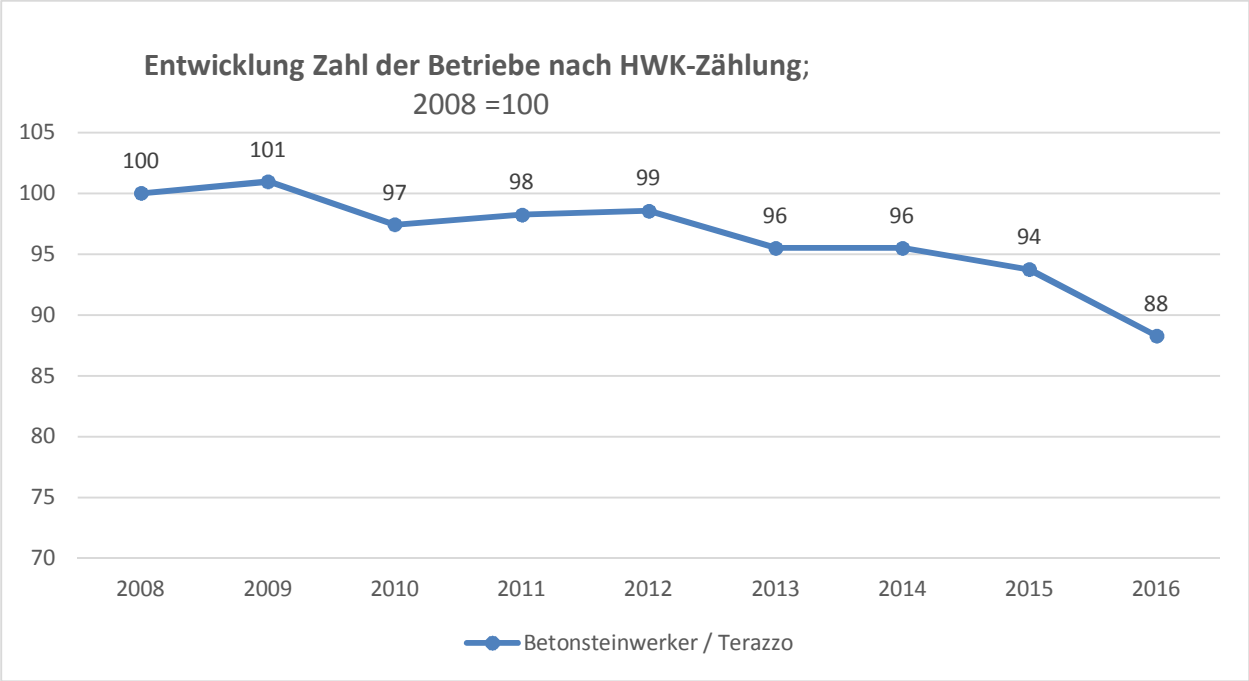

Bild: Entwicklung der Zahl der Betriebe nach Handwerkszählung; Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Die Daten der Entwicklung Betriebe sind:

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
623	629	607	612	614	595	595	584	550
100	101	97	98	99	96	96	94	88

Nach den Daten des ZDH zur Zählung nach der Handwerksrolle, die im längerfristigen Vergleich vorliegt, gab es 968 Betriebe im Jahr 2000 und 823 Betriebe im Jahr 2016. [1]

[1] Die Daten nach der Zählung in der Handwerksrolle (HWR) weichen von denen der Handwerkszählung (UR) ab. Das liegt vordringlich an der Erfassungsbasis. Einmannbetriebe mit weniger als 17.500 Euro Jahresumsatz werden im UR nicht erfasst. Darüber hinaus werden keine Betriebs-, sondern nur Unternehmenszahlen publiziert. Insgesamt fällt die Zahl der im UR ausgewiesenen Unternehmen daher deutlich geringer aus. Im Trend läuft die Entwicklung aber analog.

Allgemein und Strukturen

7. Wie haben sich die Beschäftigtenzahlen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

Nach den Daten der Handwerkszählung gab es im Jahr 2008 in den Betrieben des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk knapp 4.200 Beschäftigte, im Jahr 2016 waren es noch knapp 3.400 Beschäftigte.

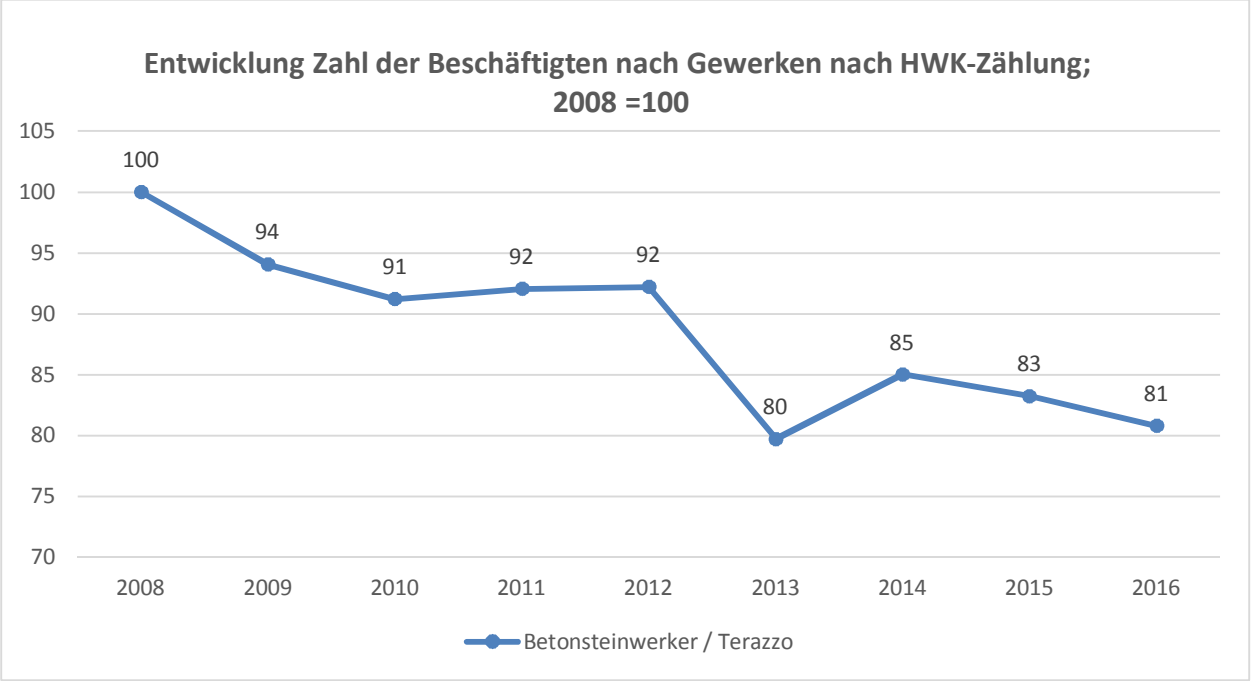

Die Daten der Entwicklung Beschäftigte sind:

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
4.178	3.929	3.811	3.846	3.852	3.331	3.552	3.478	3.375
100	94	91	92	92	80	85	83	81

Einerseits haben die sinkenden Ausbildungszahlen Einfluss auf den Rückgang der Beschäftigtenzahlen genommen. Andererseits hat der Wettbewerbsdruck Einfluss auf

diese Zahlen genommen. Vor allem aber hat die generelle Tendenz Einfluss, dass B 1 Handwerke aufgrund der Handwerksnovellierung 2004 wie das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk weniger ausbilden und auch beschäftigen können.

Allgemein und Strukturen

8. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Strukturen, auf die Entwicklung der Anzahl der Betriebe, auf die Betriebsgrößen und die Beschäftigtenzahlen in Ihrem Gewerk? (Trendaussagen)

siehe Fragen 6, 7 und 9.

Ausbildung

9. Welchen Einfluss hat die Meisterpflicht aus Ihrer Sicht auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und welche Entwicklung erwarten Sie bei Wiedereinführung der Meisterpflicht bzw. beim Verbleib Ihres Gewerkes in Anlage B1/B2?

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass es einen klaren Zusammenhang zwischen Meisterpflicht und der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen gibt. In den Gewerken, bei denen die Meisterpflicht 2004 abgeschafft wurde ï so auch beim Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk, kam es zu einer Abnahme der Meisterprüfungen wie auch der Berufsausbildung.

Die Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sind sowohl

- bei der Anzahl der Betriebe und bei den Betriebsgrößen

wie auch

- bei den Beschäftigungszahlen und
- bei den Gesellen- und Meisterausbildungen

geschrumpft. Der Trend zu kleineren Unternehmenseinheiten konnte von der Bundesregierung auch statistisch nachgewiesen werden.

Siehe hierzu BT-Drucksache 19/6095, Antworten zu Frage 1. Zitat:
ĂFür die A- und die B1-Handwerke zeigt sich insgesamt eine unterschiedliche Entwicklung

***é** . Sowohl für die Periode 1995 bis 2008 als auch 2008 bis 2015 **é** Deutliche Unterschiede zeigen sich zwischen den einzelnen Beschäftigtengrößenklassen.*

In der Periode 1995/2008, die größtenteils die Zeit vor der HwO-Novelle fokussiert, ist noch eine relativ ähnliche Entwicklung zu beobachten, wobei es bis auf die Ein-Personen-Unternehmen überall einen Rückgang gab. Die Veränderungsraten weisen in den B1-Handwerken aber in allen Größenklassen weniger starke Rückgänge auf.

Ein anderes Bild zeigt sich, wenn man die Entwicklung 2008 bis 2015 betrachtet. Während in den zulassungspflichtigen Handwerken die Zahl der Kleinstbetriebe abnahm und die Zahl der größeren Handwerksunternehmen dagegen wuchs, zeichnet sich bei den B1-Handwerken weiterhin ein deutlicher Trend in Richtung Kleinunternehmen ab. Die Größe in den zulassungspflichtigen Handwerken nimmt zu und in den zulassungsfreien Unternehmen ab.

Wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse aus quantitativen Analysen zur Größe der Unternehmen und der Novellierung der Handwerksordnung liegen allerdings nicht vor.

Ein Blick auf ausgewählte Gewerke zeigt, dass die Unterschiede zwischen A- und B1-Handwerken gewerkeübergreifend zu beobachten sind. Bei allen betrachteten B1-Handwerken steht einer starken Zunahme bei den Kleinstunternehmen ein Rückgang bei den größeren Einheiten gegenüber (Ausnahme: Gebäudereiniger). Bei den ausgewählten A-Handwerken zeigt sich, abgesehen von den Friseuren, ein Trend in Richtung größerer Unternehmen.ñ

Auch der Rückgang der Prüfungen zum Meister bei den B-1-Gewerken gegenüber den A-Gewerken steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegfall der Meisterpflicht, wie auch die Bundesregierung in der BT-Drucksache 19/6095 unter Frage 13 feststellt. Zitat:

Ăé *wird deutlich, dass die Zahl der Meisterprüfungen in den B1-Handwerken seit der HwO-Novelle deutlich zurückgegangen ist. Setzt man das Jahr vor der HwO-Novelle (2003) gleich 100, so lag die Zahl der Meisterprüfungen in 2016 in den B1-Handwerken nur noch bei einem Indexwert von gut 40. Zwar war hier auch zuvor bereits ein Rückgang zu verzeichnen, es ist jedoch anzunehmen, dass der starke Rückgang nach 2003 mit der HwO-Novelle zusammenhängen dürfte.* ***é*** *In den A-Handwerken ist ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen. Dieser fiel aber deutlich geringer aus (Wert bei gut 80). Zu beachten ist, dass auch hier in den letzten Jahren eine Stabilisierung eingetreten ist, wobei der durch die HwO-Novelle ausgelöste Niveauunterschied gegenüber den B1-Handwerken etwa konstant bleibt.****ñ***

Belegt ist auch der Zusammenhang zwischen der typischen Betriebsgrößenentwicklung der B-1-Handerke und der Ausbildungsbereitschaft. Zitat BT-Drucksache 19/6095 unter Frage 17:

ĂDemnach bilden auch im Handwerk Kleinstbetriebe seltener aus als Großbetriebe. So bildet von den Betrieben mit weniger als fünf Beschäftigten nur etwa jeder zehnte aus. Je größer die Betriebe werden, desto höher ist auch der Anteil der ausbildenden Betriebe. Es fällt jedoch auf, dass im zulassungspflichtigen Handwerk in jeder Beschäftigtengrößenklasse der Anteil der Ausbildungsbetriebe höher liegt als im B1-Handwerk. Beide Tatsachen zusammengenommen zeigen, dass der novellierungsbedingte Rückgang der Unternehmensgrößen im B1-Handwerk zum Rückgang der Ausbildungsleistung im zulassungsfrei gestellten Handwerksbereich beigetragen haben kann.ñ

Das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk teilt diese Einschätzungen vollumfänglich. Die Abschaffung der Meisterpflicht ist ein Treiber für die Gründung von kleineren Unternehmen und Kleinst-, insbesondere Einmann-Unternehmen, bei dem es schon größenbedingt dann für den Betriebsinhaber entweder kein Bedürfnis für die Weitergabe von Fachkenntnissen an Auszubildende besteht, da es zur Aufrechterhaltung des Kleinstbetriebes keiner kontinuierlichen Nachwuchsförderung bedarf oder der Betrieb von seiner Größenstruktur her nicht in der Lage ist, eine Berufsausbildung im Betrieb zu organisieren. Es fehlen vor allen Dingen aber zur Ausbildung dann nicht nur die im Rahmen einer Meisterausbildung erworbenen vertieften Fachkenntnisse, sondern auch die organisatorischen Möglichkeiten für eine qualitativ gute Berufsausbildung.

Wir erwarten mit der Rückkehr zur Meisterpflicht im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk eine deutliche Zunahme der Ausbildungsleistung. Schon bei einer Rückkehr zum Ausbildungsniveau vor Abschaffung der Meisterpflicht könnte dies bei dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk zu einer Steigerung der Zahl der Ausbildungsplätze um ca. 70-80 Prozent führen.

Ausbildung

10. In wie vielen Betrieben Ihres Gewerks ist ein Meister Inhaber oder wird ein Meister als technischer Betriebsleiter beschäftigt? Falls Zahlen nicht bekannt sind, gibt es hier einen Trend?

In allen Mitgliedsbetrieben und auch allen uns darüber hinaus bekannten Betrieben im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sind die Inhaber

entweder

- Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/in (Ausbildungsberuf Werksteinhersteller/in ï früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) oder vergleichbare Qualifikation (beispielsweise Steinmetzmeister/in)

oder

- Ingenieure/in oder vergleichbare Qualifikation, zumeist mit beschäftigten Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/in.

Ausbildung

11. Besteht nach Ihrer Ansicht in Ihrem Gewerk ein Mangel an Fachkräften?

Die Zahl an Beschäftigten konnte nicht mit der Nachfrage an Fachkräften Schritt halten. Infolge der Abschaffung der Meisterpflicht ist ein Einbruch bei den Meisterprüfungen festzustellen (siehe Frage 12). Infolgedessen erodiert die Basis derjenigen, die ausbilden dürfen. Die rückläufige Zahl der Auszubildenden ist beredtes Zeugnis für einen sich verhärtenden Fachkräftemangel (siehe Frage 13).

Ausbildung

12. Wie hat sich die Zahl der bestandenen Gesellen- und Meisterprüfungen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

Die Entwicklung der Zahl der Gesellen- und Meisterprüfungen kann ***Anlage 1*** entnommen werden. Die Zahl der Meisterprüfungen hat sich nach den Daten des ZDH unstet entwickelt. Waren es im Jahr 2000 noch 10 bestandene Prüfungen so waren es in 2018 5 bestandene Prüfungen.

Bei den Gesellenprüfungen ist ein klar rückläufiger Trend zu verzeichnen. Waren es im Jahr 2000 noch fast 60 bestandene Gesellenprüfungen, so sind es im Jahr 2018 noch zwei bestandene Gesellenprüfungen. Der starke Rückgang korrespondiert mit den stark rückläufigen Lehrlingszahlen (siehe auch Frage 13)

Der Rückgang der Gesellenprüfungen im 2004 meisterfrei gestellten Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk ist im Bild klar erkennbar. Der Rückgang ist deutlich schärfer als in den A-Handwerken. Die Ausbildungsbereitschaft hat mit der Abschaffung der Meisterpflicht deutlich nachgelassen.

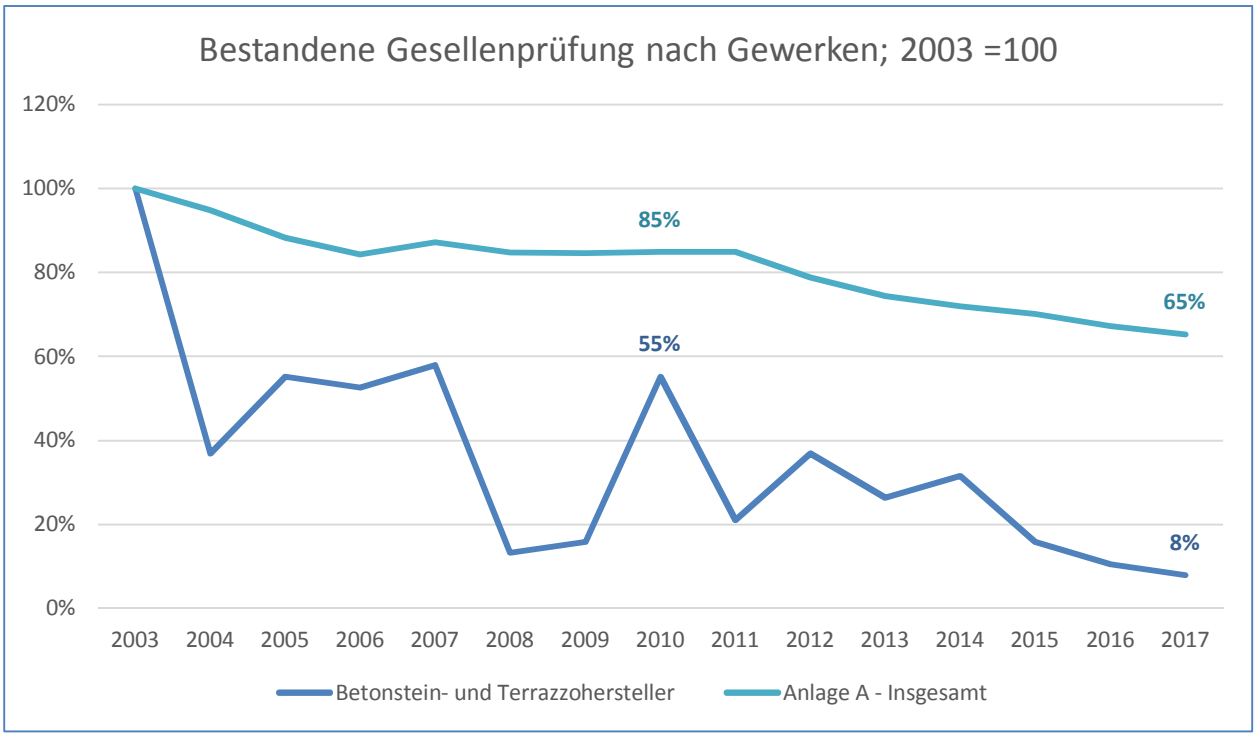

Ein weiteres, sehr spezifisches Merkmal für das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk (Werksteinhersteller/in ï früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung, dass in unserem Gewerk zunehmend in industriellen Berufen (z.B. Verfahrensmechaniker, Betonfertigteilbauer) oder auch als Steinmetz im Handwerk ausgebildet wird. Danach erfolgen die entsprechenden Meisterausbildungen und darauf folgend die Weiterbildungen, um die Fachspezifika im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk zu erlernen.

Die Unternehmer/innen des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks bilden immer weniger im eigenen Gewerk selber aus, da es sich um ein umgangssprachlich Ăherabgestuftes B 1 Handwerkñhandelt und damit nicht zulassungspflichtig ist. Es wird sehr hoher Stellenwert bei der Unternehmerschaft auf die Meisterpflicht der Anlage A gelegt.

Ausbildung

13. Wie haben sich die Ausbildungszahlen der Betriebe in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt (bitte auch nach Betriebsgröße und Jahren aufschlüsseln, falls möglich)?

Die Zahl der Lehrlinge im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk ist gegenüber den meisterpflichtigen Handwerken überproportional rückläufig.

Wir gehen davon aus, dass die Zahl der Betriebe, die ausbilden, dem Trend entsprechend stark rückläufig ist.

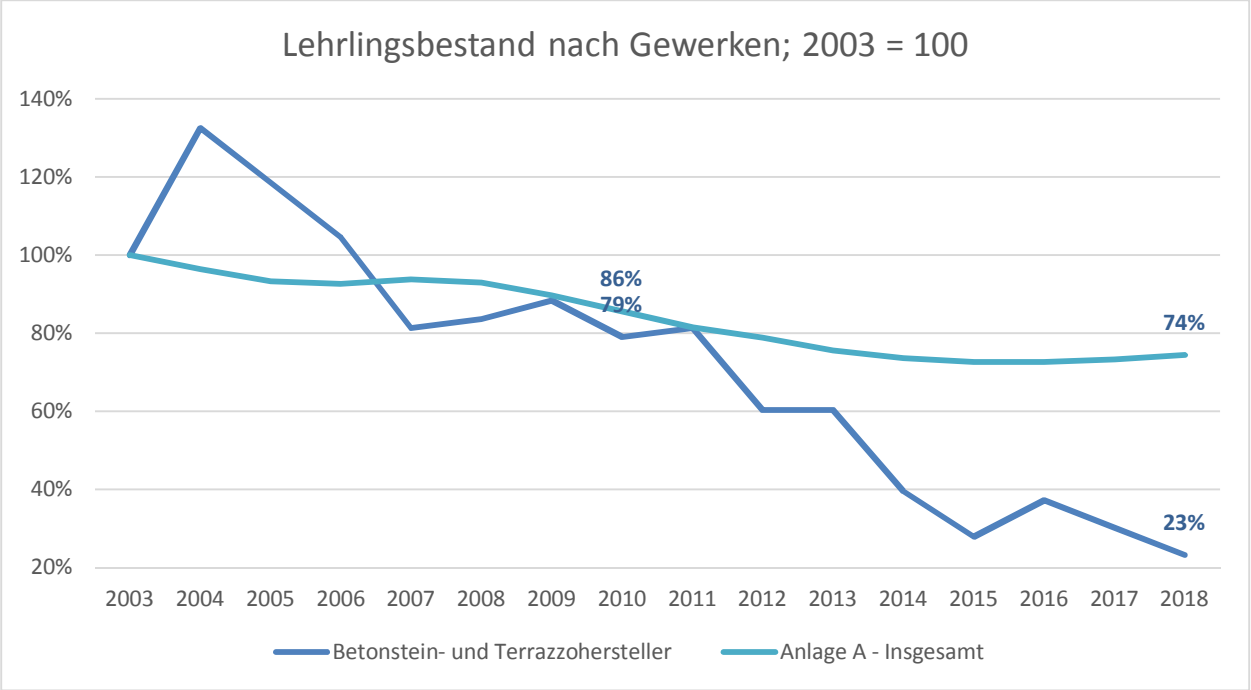

Ausbildung

14. Welchen Einfluss hat nach Ihrer Kenntnis die Betriebsgröße auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen?

Belegt ist der Zusammenhang zwischen der typischen Betriebsgrößenentwicklung der B-1-Handerke und der Ausbildungsbereitschaft.

Zitat BT-Drucksache 19/6095 unter Frage 17:

ĂDemnach bilden auch im Handwerk Kleinstbetriebe seltener aus als Großbetriebe. So bildet von den Betrieben mit weniger als fünf Beschäftigten nur etwa jeder zehnte aus. Je größer die Betriebe werden, desto höher ist auch der Anteil der ausbildenden Betriebe. Es fällt jedoch auf, dass im zulassungspflichtigen Handwerk in jeder Beschäftigtengrößenklasse der Anteil der Ausbildungsbetriebe höher liegt als im B1-Handwerk. Beide Tatsachen zusammengenommen zeigen, dass der novellierungsbedingte Rückgang der Unternehmensgrößen im B1-Handwerk zum Rückgang der Ausbildungsleistung im zulassungsfrei gestellten Handwerksbereich beigetragen haben kann.ñ

Ausbildung

15. Wie viele offene Lehrstellen gibt es in Ihrem Gewerk, wie war die Entwicklung seit 2000?

Näherungsweise Daten hat der ZDH zur Verfügung gestellt. Demnach blieben in den letzten 5 Jahren mindestens 2/3 der ausgeschriebenen Lehrlingsstellen im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk unbesetzt.

Nach der rollierenden Auswertung der BA ĂFachkräfteengpassanalyse; Dezember 2018ñist folgendes zu konstatieren: *ĂGanz besonders wird der Fachkräftemangel nun auch in vielen Berufen des Handwerks und des Baus sichtbar. Begünstigt durch die anhaltende Phase der Niedrigzinspolitik, kennt die Baukonjunktur derzeit nur eine Richtung ï nach oben. Die hohe Auslastung der Betriebe geht mit einer hohen Nachfrage nach neuen Mitarbeitern einher.ñ* Der Bericht zeigt nachfolgend, dass es einen solchen wachsenden Bedarf sowohl bei Fachkräften als auch bei Spezialisten und Experten gibt. In der aktuellen Analyse zum Ausbildungsmarkt der BA vom Januar 2019 wird auf die Anspannung in den Bauberufen verwiesen.

Ausbildung

16. Wie viele Betriebe Ihres Gewerkes, deren Inhaber Meister bzw. als technische Leiter beschäftigt sind, stellen keine Ausbildungsplätze zur Verfügung?

Daten hierzu liegen uns nicht vor (siehe auch Frage 15).

Ausbildung

17. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Fachkräftegewinnung in Ihrem Gewerk?

Wie aus den Antworten auf die Fragen ersichtlich und deutlich wird, hat die Handwerksnovelle 2004 bezüglich der Fachkräftegewinnung dramatisch negative Folgen hinterlassen.

Die nachlassende Zahl bei der Lehrlingsausbildung hat zu einem akuten Fachkräftemangel geführt.

Siehe auch Frage 9.

Ausbildung

18. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Qualität der Ausbildung in Ihrem Gewerk?

Wie in den anderen Fragen beantwortet, hat die Ausbildungsneigung infolge der Novellierung der HwO akut nachgelassen. Damit wird ein Fachkräftemangel in der Zukunft generiert.

Ausbildung

19. Kann Ihr Gewerk noch über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden und wie hoch ist die Quote?

Die vorgenannten Antworten machen deutlich, dass nicht mehr über den eigenen Bedarf hinaus ausgebildet werden kann.

Ausbildung

20. Was sind nach Ihrer Erfahrung die Gründe, warum
    a) Betriebe keine Ausbildungsplätze anbieten?
    b) Ausbildungsplätze nicht besetzt werden können?

Zu a):

Grundsätzlich kann angemerkt werden, dass die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk nach wie vor sehr hoch ist (siehe Frage 15). Leider werden trotz erheblicher Anstrengungen der Betriebe kaum Auszubildende gefunden.

Die stetig steigenden gesetzlichen Anforderungen, die an Unternehmen heute gestellt werden, sind bereits für Meisterbetriebe eine Herausforderung. Organisierte Betriebe profitieren dabei in der Umsetzung noch von den Informationen ihrer Berufsverbände bzw. sind in der Lage, sich diese zu beschaffen.

Zu b):

Als Ursache kann aufgeführt werden, dass derzeit in allen Wirtschaftsbereichen Fachkräfte fehlen, nicht nur im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk.

Ausbildung

21. Wie ist der finanzielle und zeitliche Aufwand für einen Gesellen für eine erfolgreiche Meisterprüfung in Ihrem Gewerk?

Der finanzielle Aufwand ist von Gewerk zu Gewerk unterschiedlich. Experten gehen von Kosten in Höhe von durchschnittlich 12.000 Euro aus. Die setzten sich aus Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Kosten des Meisterstücks zusammen.

Die Lehrgangsgebühren sind von Kursanbieter zu Kursanbieter unterschiedlich. Zu den Kursgebühren hinzu kommen Fahrtkosten und/oder Unterkunftskosten zur Meisterschule.

Die Prüfungsgebühren, die die Handwerkskammern erheben, sind regional unterschiedlich und belaufen sich beispielsweise in Schwaben auf etwa 750 Euro; ab 2019 steigen sie auf etwa 850 Euro.

Für die Meisterausbildung kann das Meister-Bafög beantragt werden. Das Meister-BAföG setzt sich aus einem Beitrag für die Kosten der Fortbildung selbst und einem Unterhaltsbeitrag zusammen.

- Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

Für die Finanzierung der Gebühren von Vollzeit- oder Teilzeitmaßnahmen besteht ein einkommens- und vermögensunabhängiger Förderungsbeitrag in Höhe der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs. Dies ist jedoch je nach Bundesland unterschiedlich

- Kosten für Meisterstück

Zum 01.08.2016 wurde beim Meister BAföG das ĂAttraktivitätspaket Meisterstückñ eingeführt, womit die Förderung der Materialkosten für das Meisterstück auf 2.000 ú gestiegen ist. Gleichzeitig wurde ein Zuschussanteil von 40 Prozent eingeführt und mit einem zinsgünstigen Darlehen gefördert.

- Unterhalt

Alleinerziehende, die eine Meisterprüfung machen wollen, erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 130 Euro pro Monat und Kind als Zuschuss (nur für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und für behinderte Kinder). Für Vollzeitlehrgänge wird zudem ein monatlicher Unterhalt gezahlt ï auch dieser besteht zum Teil aus einem Zuschuss und zum Teil aus einem Darlehen. Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen hängt ab von Einkommen, Vermögen, Art der Kranken- und Rentenversicherung und Familienstand. Maximal gibt es 768 Euro für Alleinstehende. Pro Kind kommen 235 Euro dazu; Verheiratete erhalten zusätzlich 235 Euro.

Der Rest der Ausbildungskosten kann durch ein Darlehen zu günstigen Konditionen bei der KfW-Bank finanziert werden.

In vielen Bundesländern gibt es zusätzlich auch noch besondere Förderungen der erfolgreichen Fortbildung wie etwa den Meisterbonus ï zwischen 1.000 und 1.500 ú, in einigen Bundesländern sogar bis zu 5.000 ú. oder Meistergründungsprämien in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt eine Meistergründungsprämie. Beim Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt es zudem ein Weiterbildungsstipendium für besonders gute Gesellen, da es rechtlich möglich ist, direkt nach der Ausbildung die Meisterausbildung anzuschließen.

Die Dauer der Aufstiegsfortbildung zum Meister richtet sich danach, ob die Meisterschule bzw. die Fortbildungseinrichtung in Voll-, Teilzeit oder im Blockunterricht besucht wird. Bei einer Vollzeitausbildung kann die Prüfungsvorbereitung weniger als ein Jahr dauern, bei Teilzeit bis zu zwei Jahre.

Rechtsrahmen

22. Mit welchen Zielen sollte die Meisterpflicht in Ihrem Gewerk wieder eingeführt werden? Welche Veränderungen für Ihr Gewerk erwarten Sie durch eine Zulassungspflicht?

Die Ziele, wegen derer die Meisterpflicht wieder eingeführt werden sollte, ergeben sich im Wesentlichen aus den in den Fragen 23 und 24 lit. a) - h) genannten Schutzaspekten.

Dies sind namentlich:

a) Schutz von Leben und Gesundheit

b) Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen

c) Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben

d) Fachkräftesicherung

e) Förderung des Mittelstandes

f) Verbraucherschutz und Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen

g) Schutz von Kulturgütern

h) Umwelt-, Klimaschutz und die Energieeffizienz?

Verbesserung der Markteffizienz

Über diese Ziele hinaus liegt in Anknüpfung an das wirtschaftswissenschaftliche Gutachten von Prof. Dr. Justus Haucap ein weiterer, besonders wichtiger Gemeinschaftszweck in der Sicherung einer qualitätvollen Leistungserbringung bei gleichzeitig verbesserter Markteffizienz.

Die Wiedereinführung der Meisterpflicht dient hierbei der Vermeidung einer ineffizient hohen Anzahl von Anbietern, die primär über Leistungen mit niedrigerer Qualität und niedrigen Preisen insgesamt vergleichsweise schlechtere Marktergebnisse, auch zu Lasten der Verbraucher, produzieren würden.

Erhaltung von Leistungsstand und Leistungsfähigkeit des Handwerks

Auf der bis zur HwO-Novelle 2004 zu Gunsten der Meisterpflicht maßgebliche Zweck der Erhaltung von Leistungsstand und Leistungsfähigkeit des Handwerks insgesamt sollte auch bei den aktuellen Überlegungen zu den Zielen der Wiedereinführung der Meisterpflicht eine wichtige Rolle spielen.

Bezüglich der zu erwartenden Änderungen durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht verweisen wir auf unsere umfassenden Ausführungen in den Fragen 23 und 24 lit. a) - h).

Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk (Anlage B 1) und Steinmetzhandwerk (Anlage A)

Vor 2004 war das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk Ăzu 100% verwandt erklärtñzu dem Steinmetzhandwerk. Ab 2004 verblieb der Ausbildungsberuf Steinmetz in der Anlage A; der Ausbildungsberuf Werksteinhersteller/in (früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) wurde in die Anlage B 1 der Handwerksordnung als nicht zulassungspflichtig eingegliedert. Inhaltlich hat sich seither an den Meisterprüfungsberufsbildern beider Gewerke substantiell nichts geändert. Ziel der Wiedereinführung der Meisterpflicht ist Wiederherstellung und die ĂGleichstellungñzum Steinmetzmeister.

Rechtsrahmen

23. Wie beurteilen Sie für Ihr Gewerk die Relevanz der mit der Meisterpflicht verfolgten Ziele
    a) Schutz von Leben und Gesundheit
    b) Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen
    c) Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben
    d) Fachkräftesicherung
    e) Förderung des Mittelstandes
    f) Verbraucherschutz und Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen
    g) Schutz von Kulturgütern
    h) Umwelt-, Klimaschutz und Energieeffizienz?

    Bitte erläutern Sie auch, welche konkreten Effekte jeweils mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht erwartet werden und in welchem Umfang durch eine Wiedereinführung der Meisterpflicht in Ihrem Gewerk Auswirkungen auf die vorgenannten Ziele erwartet werden.

Die Fragen 23 und 24 werden wegen des inhaltlichen Fach- und Sachzusammenhangs und der ganzheitlichen Darstellung und dessen Beschreibung zusammen beantwortet. Aus der Relevanz und den damit erläuterten konkreten Effekten einschließlich des Umfangs und der Auswirkungen der Ziele (Frage 23) ergibt sich auch die Eignung (förderlich) sowie deren Begründung (Frage 24).

Das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk beurteilt die Relevanz der Zulassungspflicht für die o.g. Ziele durch die Wiedereingliederung in die Anlage A der Handwerksordnung als außerordentlich hoch wie auch existenzentscheidend. Die konkreten Effekte ergeben sich direkt aus den u.a. Ausführungen. Gleiches gilt für die Auswirkungen.

Dasselbe ï Notwendigkeit einer Einstufung als Zulassungspflichtig in die Anlage A der HwO ï dürfte für das Steinmetzhandwerk gelten, das vorliegend aber nicht in Rede

steht. Dennoch, war vor 2004 das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk Ăzu 100% verwandt erklärtñmit dem Steinmetzhandwerk. Ab 2004 verblieb der Ausbildungsberuf Steinmetz in der Anlage A der HwO; der Werksteinhersteller/in (früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) wurde in die Anlage B 1 der HwO als nicht zulassungspflichtig eingegliedert bzw. herabgestuft. Substantiell hat sich seither an den Meisterprüfungsberufsbildern beider Gewerke nichts geändert. Die Relevanz und die Auswirkungen der Wiederherstellung der Gleichbehandlung ist für das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk außerordentlich hoch. Die Begründung ergibt sich durch unseren Wunsch auf Gleichbehandlung selbst.

Vorbemerkungen

Bei Errichtung von **Wohnbauten und im Innenausbau, im Gewerbe- oder öffentlichen Bau, im Straßen- und Tiefbau, im Garten- und Landschaftsbau und im Industriebau** werden Werksteine (= Betonwerkstein (Ăoberflächenbearbeiteter Betonñ) + Naturwerkstein + künstlich gebundene Steine) benötigt. Sie werden durch das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk hergestellt und auch Ăausgeführt / verarbeitet / eingebautñ(montiert, verlegt, versetzt).

Werksteine beschleunigen die professionelle Erstellung eines Projektes ganz erheblich. Sie werden in allen Formgebungen und Farbgebungen hergestellt und Ăausgeführt / verarbeitet / eingebautñ(montiert, verlegt, versetzt). Vermuten oftmals Personen im öffentlichen wie privaten Bereich visuell Natursteine, handelt es sich aber dennoch zumeist in Deutschland um Betonwerksteine. Hintergrund ist die jeglich-denkbare Gestaltung bei der Formgebung und der Farbgebung in allen Varianten bei den Werksteinen. Zu den Spezialgebieten gehören auch individuell hergestellte Werksteine jeder Art.

Die Meister-Fachbetriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sind kompetente Ansprechpartner für die Planung + Herstellung (in Werkhallen, im Betrieb)

+ Konstruktion + Transport zur Baustelle + Ausführung/Verarbeitung/Einbauen (Montieren, Verlegen oder Versetzen) (auf der Baustelle) von Werksteinarbeiten.

Das Leistungsbild (Auszug) der Betriebe umfasst u.a. die Herstellung + Montieren, Verlegen, Versetzen

- von Betonfertigteilen aller Art für den Innen- als auch Außenbereich, beispielsweise Betonfertigteil-Elemente für Fassaden,
- von Treppen und Bodenbelägen aus Werksteinen, insbesondere auch hochbelastete oder großformatige Bodenkonstruktionen sowohl für den Innen- als auch Außenbereich,
- im Innenbau die Elemente (auch großformatige) für beispielsweise die Küche und das Badezimmer,
- von Gestaltungselementen für die Innen- und Außenmöbelierung (beispielsweise Brunnenanlagen),
- von Werksteinen, die mit energetischen und ökologischen Funktionen hergestellt werden,
- von Terrazzoböden,
- von den vorgenannten Bauteilen die Restaurations- und Instandsetzungsarbeiten und die denkmalpflegerischen Arbeiten.

Der Betonstein- und Terrazzoherstellermeister-Betrieb ist nach der Herstellung zuständig für die den Transport zur Baustelle sowie die ĂMontage/Verlegen/Versetzenñ

Aber auch die Herstellung + Ausführung/Verarbeitung/Einbauen (Montieren, Verlegen oder Versetzen) ausschließlich direkt vor Ort auf der Baustelle gehört zum Leistungsspektrum, z.B. Terrazzo, Fassadenbau, Großflächen im Innenausbau, Instandhaltungsarbeiten und Denkmalschutzarbeiten.

Zu 23 a) Schutz von Leben und Gesundheit

Gefahrengeneigtheit bei den Tätigkeitsfeldern <u>Planen, Herstellen und Bearbeiten</u> von Betonwerkstein, Naturwerkstein und Werksteinen aus künstlichen Materialien (Auszug aus dem Berufsbild)

U.a.

- Fassadenelemente bis 10 Tonnen Gewicht, Sandwich-Betonelemente, großformatige, vorgehängte Fassadenplatten, vorgehängte Betonwerksteinplatten, Faserbetonplatten
- großformatige Bodenbeläge- und Werksteinplatten z.B. bis 2m x 2 m
- hochbelastete Werksteinplatten in öffentlichen Bereichen für PKW, LKW, Transportgeräte wie Gabelstapler
- freitragende Treppen (z.B. Balken-, Spindel- oder Tragbolzentreppen, komplette Fertigteiltreppen) sowie Stützen, Riegel/Stürze, Deckenplatten, Wandelemente z.B. geschosshoch
- Terrazzoböden, auch für den Schwerlastbereich
- Möblierung sowie großformatige Gestaltungselemente (z.B. Brunnen, Sportgeräte, Küchenplatten, Badezimmer-Elemente, wandhoch)

sind relevant für den Schutz von Leben und Gesundheit.

Von großer Bedeutung dieser Relevanz sind bei diesen Tätigkeiten insbesondere

- der Bewährungsbau mit statischer Bemessung,
- statische Berechnungen,
- der Schichtenaufbau z.B. tragssicher auslegen,
- die Oberflächenbearbeitung von Werksteinen für die Rutschsicherheit,
- die Auflagerï Pressung und Kantenpressung,
- aber auch Bruchlasten ausrechnen und berücksichtigen,
- Beurteilung der Expositionsklasse, erforderliche Betondeckung berechnen und einbringen, Bewehrungslage berücksichtigen und herstellen, Abnahme der Bewehrungselemente durch zulassungspflichtigen Meister, um die Tragsicherheit und Dauerhaftigkeit sämtlicher Werkstein-Elemente sicherzustellen,

- Vermeidung von betonschädigenden Stoffen, Auswahl von Betonzusatzmitteln, Herstellung von emissionsfreiem Beton, Mörtelfestigkeit berücksichtigen, Rissbildung vermeiden, um die Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit sämtlicher Werkstein-Elemente sicherzustellen.

Das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk besitzt anschaulich aufgrund der o.g. Tätigkeitsbereiche sehr hohe Gefahrengeneigtheit und erfordert weit gefächerte Kenntnisse des Betonstein- und Terrazzoherstellermeisters/in (Ausbildungsberuf Werksteinhersteller/in ï früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) sowie des von ihm ausgesuchten Führungspersonals.

Auch im Schachtbau werden Bauteile bevorzugt aus Betonwerkstein hergestellt. Der Grundwasserschutz steht hier im Vordergrund. Rohre aus Betonwerkstein werden für die Abwasser- und Wasser- Versorgung im großen Maßstab hergestellt.

Der Schutz von Leben und Gesundheit sowohl Dritter wie der eigenen und von anderen Unternehmen Beschäftigten sowohl im Betrieb als auch auf der Baustelle sind gefährdet, wenn keine oder nur wenige Kenntnisse im o.g. Leistungsspektrum vorhanden sind. Daher ist die Wiedereinführung der Meisterpflicht das Instrument, um das Leben und die Gesundheit zu schützen.

Für die Leitung von Betrieben im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk (Ausbildungsberuf Werksteinhersteller/in ï früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) ist nach dem europäischen Eurocode 2 das Vorhandensein eines Meisters mit E-Schein (Ăerweiterte betontechnologische Ausbildungñ) für bestimmte Tätigkeiten / Bauteile / Konstruktionen erforderlich. Auch deshalb ist die Meisterpflicht essentiell für den Erhalt der Unternehmen wichtig. Eine Rückführung zur Zulassungspflicht ist notwendig.

Als weitere konkrete Effekte mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht wird die Sicherstellung des Schutzes von Leben und Gesundheit durch zunächst richtiges

Planen und dann durch die Herstellung und Bearbeitung von oben genannten Werksteinen sichergestellt.

Beispielsweise eine Ăfalscheñstatische Bemessung, der Verlust der Tragfähigkeit oder die Überschreitung von Bruchlasten zerstören bzw. setzen die Funktionalität der o.g. ĂBauteileñaußer Kraft. Fassadenelemente bis 10 Tonnen Gewicht, Sandwich-Betonelemente, großformatige, vorgehängte Fassadenplatten, vorgehängte Betonwerksteinplatten, Faserbetonplatten können herabstürzen und das Leben und die Gesundheit Dritter und eigener Beschäftigter gefährden, wenn die Meisterpflicht nicht wiedereingeführt wird. Großformatige Bodenbeläge- und Werksteinplatten z.B. bis 2 m x 2 m können brechen oder umkippen und Menschen gefährden. Hochbelastete Werksteinplatten in öffentlichen Bereichen für PKW, LKW, Transportgeräte wie Gabelstapler können ebenfalls brechen und ihre Funktionalität verlieren, was zu Unfällen führen kann. Durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht soll dies verhindert werden.

Besonders auch freitragende Treppen (z.B. Balken-, Spindel- oder Tragbolzentreppen, komplette Fertigteiltreppen) sowie Stützen, Riegel/Stürze, Deckenplatten, Wandelemente z.B. geschosshoch können im privaten wie gewerblichen Bereich einstürzen oder herabstürzen. Bei Treppen- und Treppenbelägen ist beispielsweise bei selbsttragenden Treppen ein statischer Nachweis vorgeschrieben. Betonwerksteinfertigteile, wie Wandelemente, Decken, Stützen und Riegel werden kraftschlüssig miteinander verbunden. Dabei bedarf die Herstellung solcher Teile nach Eurocode 2 einer Betonwerkszulassung und den Einsatz besonders qualifizierten Personals, wie einen Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/in mit E-Schein.

Ohne Meisterpflicht dürften derzeit auch Unausgebildete viele der oben beschriebenen Tätigkeiten ausführen. Dies kann eigentlich nicht gewollt sein!

Falsch ausgelegte Terrazzoböden für den Schwerlastbereich können ihre Funktionalität verlieren und zu Unfällen führen. Bei der Möblierung sowie bei großformatige

Gestaltungselemente (z.B. große Brunnenanlagen, Sportgeräte, Küchenplatten) können bei falscher Bemessung usw. beispielsweise Kinder und Erwachsene bei Freizeitaktivitäten mit Sportgeräten gefährden. Küchenplatten jeglicher Ausführung z.B. auch an den Wänden könnten bei falscher Bemessung herabfallen, Brunnenanlagen im öffentlichen Bereich zerbrechen und zersplittern.

Es liegt auf der Hand, dass der Schutz von Leben und Gesundheit Dritter sowie der eigenen Beschäftigten nur durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht gewährleistet werden kann.

Als weitere Besonderheit gilt, dass der Werksteinhersteller/in-Betrieb (früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) in Europa und in Deutschland in seiner Zusammensetzung und Ausübung innerhalb der Branche einzigartig positioniert ist. Das liegt vor allem daran, dass in Deutschland die Industrie-Unternehmen zwar industrielle Fertigungen besitzen, aber dennoch sehr auf bestimmte Produkte spezialisiert sind. Dies bedeutet in der Folge, dass das Portfolie des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks nicht adäquat ersetzbar ist. Der Schutz von Leben und Gesundheit in seinem Portfolio sollte erhalten bleiben, was die Meisterpflicht durch Wiedereinführung voraussetzt.

Als konkrete Effekte mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht wird die Sicherstellung des Schutzes von Leben und Gesundheit in den Bereichen Planen, Herstellen und Bearbeiten von Betonwerkstein, Naturwerkstein und Werksteinen aus künstlichen Materialien gewährleistet.

<u>Die Beispiele sind vielfältig:</u>

- Selbsttragende Fassaden und Decken-Elemente ï großformatig ï Synagoge Mannhein.

- Schwerlast Fassaden in rotem Betonwerkstein ï Kaufhaus Alexa Berlin mit passenden Innenbelägen aus Terrazzo.

- Tragende Treppen ï Berliner U-Bahn (Cottbusser Tor, Eberswalder Straße) als Hochbahnen, freitragende Betonwerksteinstufen, Stützweiten bis 4,5 m, hochbelastet durch Publikumsverkehr.

Gefahrengeneigtheit bei den Tätigkeitsfeldern <u>Transportieren, Montieren, Verlegen, Versetzen und Verankern</u> von Werksteinen (= Betonwerksteinen (oberflächenbearbeiteter Beton) + künstliche Steine + Naturwerkstein); <u>Herstellen und Montieren von Befestigungen</u>

(Auszug aus dem Berufsbild)

Die oben beschriebenen ĂBauteileñwie

- Fassadenelemente bis 10 Tonnen Gewicht, Sandwich-Elemente, Großformatige, vorgehängte Fassadenplatten, Vorgehängte Betonwerksteinplatten, Faserbetonplatten
- Großformatige Bodenbeläge / Werksteinplatten z.B. bis 2 m x 2 m, Hochbelastete Werksteinplatten in öffentlichen Bereichen für PKW, LKW, Transportgeräte wie Gabelstapler
- Freitragende Treppen (z.B. Balken-, Spindel- oder Tragbolzentreppen, komplette Fertigteiltreppen) sowie Stützen, Riegel/Stürze, Deckenplatten, Wandelemente z.B. geschosshoch
- Möblierung / Gestaltungselemente (z.B. Brunnen, Bänke, Sportgeräte, Küchenplatten, Badezimmerelemente wandhoch)

müssen von der Werkshalle/Betrieb zur Baustelle vor Ort transportiert und dort montiert, verlegt, versetzt und verankert werden.

Dazu sind technisch je nach ĂBauteilñnotwendig:

- Kranmontagen
- Schwerlasttransporte
- Ladungssicherung gewährleisten
- Umkippen, Umstürzen der Ladung verhindern

- an der Fassade / Wand Verankerungssicherheit gewährleisten ï komplizierte Verankerungssysteme- bzw. Befestigungstechniken kennen und ausführen, Verankerungsmaterialien auswählen, Konstruktion und Abnahme von Verankerungen,
- Schwerlast-Anker und Arten berechnen und einbringen
- Auflagerausbildung berechnen und prüfen
- Standsicherheit der montierten Fertigteil-Elemente gewährleisten z.B. Fassadenelemente dürfen nicht im eingebauten Zustand herabstürzen, Freitragende Treppen dürfen nicht durchbrechené

Die Gefahrengeneigtheit liegt hier auf der Hand.

Als konkrete Effekte mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht wird die Aufrechterhaltung des Schutzes von Leben und Gesundheit in den Bereichen Transportieren, Montieren, Verlegen, Versetzen und Verankern von Werksteinen sowie das Herstellen und Montieren von Befestigungen gewährleistet /erwartet.

Beim Transport führt eine nicht korrekte Ladungssicherung (auch bei den unzähligen kleineren ĂBauteilenñ) durch Umsturz zur Gefährdung von Leben und Gesundheit. Nicht nur unbeteiligte Dritte werden gefährdet, auch kann der LKW umkippen und die eigenen Beschäftigten gefährden. Falsche Verankerung bzw. die Auswahl einer falschen Verankerungstechnik oder die falsche Bemessung bei der Verankerung bedingen die Gefährdung von Leben und Gesundheit durch herabstürzende Bauteile sowohl für Dritte wie auf der Baustelle für Beschäftigte anderer Unternehmen und auch für die eigenen Beschäftigten.

Beispielsweise das Falschbedienen von Kranen im Betrieb, bei dem Transport (Ein- und Ausladen) und auf der Baustelle (Abladen) gefährden das Leben und die Gesundheit sowohl von Dritten wie auf der Baustelle auch für die eigenen Beschäftigten und Beschäftigten anderer Unternehmen.

Als konkrete Effekte mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht wird die Sicherstellung des Schutzes von Leben und Gesundheit in den Bereichen Transportieren, Montieren, Verlegen, Versetzen und Verankern von Werksteinen und Herstellen und Montieren von Befestigungen gewährleistet.

Gefahrengeneigtheit bei den Tätigkeitsfeldern <u>Gestalten, Behandeln von Oberflächen von Werksteinen</u> (= Betonwerksteine (oberflächenbearbeiteter Beton) + künstliche Steine + Naturwerkstein)

(Auszug aus dem Berufsbild)

Alle Werksteine in den auszugsweise beschriebenen ĂAusführungenñ

- beispielsweise Fassadenelemente, Sandwich-Elemente, großformatige, vorgehängte Fassadenplatten, vorgehängte Betonwerksteinplatten, Faserbetonplatten, großformatige Bodenbeläge / Werksteinplatten z.B. bis 2 m x 2 m, hochbelastete Werksteinplatten in öffentlichen Bereichen für PKW, LKW, Transportgeräte wie Gabelstapler, freitragende Treppen (z.B. Balken-, Spindel- oder Tragbolzentreppen, komplette Fertigteiltreppen) sowie Stützen, Riegel/Stürze, Deckenplatten, Wandelemente z.B. geschosshoch, Möblierung / Gestaltungselemente (z.B. Brunnen, Bänke, Sportgeräte, Küchenplatten, Badezimmerelemente wandhoch),

werden zu Werksteinen, wenn sie oberflächenbehandelt werden.

Die Kenntnisse der Oberflächen<u>bearbeitungen</u> durch den Betonstein- und Terrazzoherstellermeister sind z.B.: geschliffen, feingeschliffen, poliert, gesägt, ausgewaschen, feinausgewaschen, gestrahlt, flammgestrahlt, gebürstet, abgesäuert, gespalten, bossiert, gespitzt, gestockt, scharriert, gekrönelt, satiniert, Besenstrich, geglättet, geriffelt, gefräst, gewalzt, gealtert, besonders gestaltete und/oder schalungsglatte Oberfläche, diffusionsgebremst, wassergejettet, gesurft, sauber geputzt, abgesaugt, gelasert, strukturiert, Wasserstrahlschneiden.

Die Kenntnisse der Oberflächen<u>behandlungen</u> durch den Betonstein- und Terrazzoherstellermeister sind z.B.: Wachsen, Ölen, Versiegeln, Imprägnieren, Hydrophobieren, Verfestigen, Beschichten, Kristallisieren, Nanokompositen.

So müssen insbesondere bei Bodenbelägen, Werksteinplatten, Treppen und Möblierungen die Oberflächenbearbeitung und ï gestaltung hinsichtlich der Rutschsicherheit und Trittsicherheit ausgelegt (Oberflächenbearbeitung, Oberflächenbehandlung) werden. Fehlende Rutschsicherheit bedeutet immer, dass Leben und Gesundheit gefährdet sind. Stürze aus den unterschiedlichsten Höhen können die Folge sein. Der Schutz von Leben und Gesundheit muss in all diesen Bereichen sichergestellt werden, was die Meisterpflicht durch Wiedereinführung für das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk voraussetzt.

Auch werden Werksteine oberflächenbehandelt und so die Werksteinoberflächen als solche geschützt. Wichtig ist hierbei vor allem die Verwendung von Oberflächenbehandlungen, die keine gesundheitsschädlichen Stoffe für die Bewohner (Ausdiffundieren von Schadstoffen) und die Nutzer haben, um so das Leben und die Gesundheit zu schützen.

Als konkrete Effekte mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht wird die Sicherstellung des Schutzes von Leben und Gesundheit in den Bereichen Gestalten, Behandeln von Oberflächen von Werksteinen gewährleistet.

Gefahrengeneigtheit bei den Tätigkeitsfeldern <u>Planen, Herstellen, Verlegen, Bearbeitung und Behandeln von Terrazzoböden und geschliffenen Betonböden</u>

(Auszug aus dem Berufsbild)

Terrazzoböden (Terrazzi), auch mit Intarsien, Friesen und Einlegearbeiten sind hochverdichtet, z. B. einerseits durch Walzen oder packungsdichte Herstellung oder andererseits z.B. durch den selbstverdichtenden Terrazzo, wobei die Oberflächen stets bearbeitet sind.

Sowohl der Terrazzo als Naturprodukt, die traditionsreiche Terrazzoherstellung, aber auch das Herstellen von möglichst emissionsfreiem Terrazzo (der Bindebaustoff kann Zement sein) für die Nutzer macht den Terrazzo einzigartig. Seine Langlebigkeit ist legendär.

Die Kenntnis der Herstellung und der verwendeten Ausgangsmaterialien, die richtige Oberflächenbearbeitung (feingeschliffen oder beispielsweise gestrahlt) und die richtige Oberflächenbehandlung (Wachse, Öle oder beispielsweise Kristallisieren), wenn gewünscht, sind entscheidend für den Schutz des Lebens und vor allem für die Gesundheit der Nutzer. Falsche Anwendung führt zu Unfällen und Verletzungen. Als konkrete Effekte mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht wird die Sicherstellung des Schutzes von Leben und Gesundheit in diesen Bereichen gewährleistet.

Die Rutsch- und Trittsicherheit von Terrazzoböden, die vom Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/in (Ausbildungsberuf Werksteinhersteller/in ï früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) in jedem Einzelfall Ăbemessenñwerden muss, verhindert Unfälle, Verletzungen durch Stolpern oder Stürzen. Ob im privaten Bereich bei Terrazzoböden außen (Terrassen und private Gehwege) oder innen (Wohnzimmer, Treppenanlagen, Schlafzimmer, Badezimmer, Duschtassen) oder im öffentlichen Bereich (öffentliche Plätze, Gehwege, öffentliche Bauten wie Behörden, Ämter, Rathäuser, Kirchen, Einkaufszentren, Baumärkte, Schwimmbäder, Bibliotheken) müssen die Nutzer geschützt werden. Der Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/in verfügt über das Fachwissen bei der Herstellung und Verlegung/Versetzen. Passende Fugenabstände und die richtige Auswahl des Gefälles sind weitere Kriterien.

Als konkrete Effekte mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht wird die Sicherstellung des Schutzes von Leben und Gesundheit in den Bereichen Planen, Herstellen, Verlegen, Bearbeitung und Behandeln von Terrazzoböden und geschliffenen Betonböden gewährleistet.

Die Beispiele sind vielfältig:

Nichtleitende Terrazzoböden in Operationssälen

Der am häufigsten in Deutschland verwendete Fußboden im Operationssälen in Krankenhäusern ist der nichtleitende Terrazzo, auch Ortsterrazzo genannt. Er verhindert die elektrostatische Aufladung zum Schutz der Patienten und des Krankenhauspersonals. Auch ist hier die Rutsch- und Trittsicherheit für die Gesundheit zur Verhinderung von Stürzen wichtig, wie auch an diesem Beispiel durch Auftrag von Oberflächenbehandlungen eine hygienisch einwandfreie und Ăchemischñbeständige Oberfläche.

Gefahrengeneigtheit bei den Tätigkeitsfeldern <u>Instandsetzung von Werksteinen und Terrazzo, Restaurierungs- und Konservierungstechniken bei Werksteinarbeiten</u>

(Auszug aus dem Berufsbild) siehe auch 23g)

Die zuvor genannten Bauteile wie

- Fassadenelemente bis 10 Tonnen Gewicht, Sachwich-Elemente, Großformatige, vorgehängte Fassadenplatten, Vorgehängte Betonwerksteinplatten, Faserbetonplatten, großformatige Bodenbeläge / Werksteinplatten z.B. bis 2 m x 2 m, Hochbelastete Werksteinplatten in öffentlichen Bereichen für PKW, LKW, Transportgeräte wie Gabelstapler, freitragende Treppen (z.B. Balken-, Spindel- oder Tragbolzentreppen, komplette Fertigteiltreppen) sowie Stützen, Riegel/Stürze, Deckenplatten, Wandelemente z.B. geschosshoch, Terrozzoböden, Möblierung / Gestaltungselemente (z.B. Brunnen, Bänke, Sportgeräte, Küchenplatten, Badezimmerelemente wandhoch)

werden auch instandgesetzt, instandgehalten und können auch je nach Alter restauriert und konserviert werden.

Hier sind <u>spezielle Restaurierungs- und Instandsetzungstechnologien</u>, Restaurierung von Werksteinbauteilen mit gefährlichen Stoffen (z.B. Asbest), Restaurierung mit hohen Schutzzielen, <u>Restaurierung von Denkmalobjekten</u>, insbesondere Kirchen, Rathäusern,

privater Bereich und auch die schadensfreie Schmutzablösung relevante Tätigkeiten im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk. Auch werden im Rahmen der Instandsetzung und Instandhaltung Arbeiten der Betoninstandsetzung ausgeführt. Dazu ist besonders qualifiziertes Personal erforderlich. Die Zulassungspflicht mit Meisterqualifikation ist im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk deshalb unumgänglich.

Fassadenrestaurierung und Terrazzosanierung ist ebenfalls Bestandteil des Berufsbildes. Deshalb sind Spezialkenntnisse auf diesem Gebiet der Restaurierung erforderlich. Bauphysikalische Kenntnisse, Kenntnisse der Statik, der Wärme- und Schalldämmung und der ökologischen Gebäudesanierung sind hierbei immanenter Bestandteil.

Der Werksteinhersteller/in (früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) setzt also denkmal- und schützenswerte Gebäude instand, restauriert und bewahrt damit die Bausubstanz, auch früherer Zeiten. Die Begrifflichkeit Herstellung und Bewahrung alter Terrazzi spricht für sich selbst.

Falsch Instandsetzung von Werksteinen und Terrazzo, Restaurierungs- und Konservierungstechniken bei Werksteinarbeiten, auch bei den oben genannten Bauteilen haben die Beschädigung bzw. unwiederbringliche Zerstörung der Bauteile und auch speziell des Kulturgutes zur Folge. Es liegt auf der Hand, dass der Schutz von Leben und Gesundheit Dritter sowie bei der eigenen Beschäftigten nur durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht langfristig gewährleistet werden kann.

Als konkrete Effekte mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht wird die Sicherstellung des Schutzes von Leben und Gesundheit in den Bereichen Instandsetzung von Werksteinen und Terrazzo, Restaurierungs- und Konservierungstechniken bei Werksteinarbeiten gewährleistet.

Gefahrengeneigtheit bei den Tätigkeitsfeldern Herstellung von Abdichtungen, Dämmungen und Schallschutz

(Auszug aus dem Berufsbild)

Alle Werksteine / Bauteile / Baukonstruktionen

- beispielsweise Fassadenelemente, Sandwich-Elemente, großformatige, vorgehängte Fassadenplatten, vorgehängte Betonwerksteinplatten, Faserbetonplatten, großformatige Bodenbeläge / Werksteinplatten z.B. bis 2 m x 2 m, hochbelastete Werksteinplatten in öffentlichen Bereichen für PKW, LKW, Transportgeräte wie Gabelstapler, freitragende Treppen (z.B. Balken-, Spindel- oder Tragbolzentreppen, komplette Fertigteiltreppen) sowie Stützen, Riegel/Stürze, Deckenplatten, Wandelemente z.B. geschosshoch, Möblierung / Gestaltungselemente (z.B. Brunnen, Bänke, Sportgeräte, Küchenplatten, Badezimmerelemente wandhoch),
werden je nach Bauausführung und Erfordernis abgedichtet und ggf. gedämmt. Auch der Schallschutz (Luftschallschutz, Trittschallschutz) spielt bei vielen Konstruktionen eine erhebliche Rolle. Der Schutz von Leben und Gesundheit ist hier offensichtlich. Schallschutz ist zugleich immer Gesundheitsschutz.

Nicht abgedichtete Bauteile (Fassaden, Böden, Wandelemente, usw.) lassen Wasser und Feuchtigkeit ins Bauwerk, was zu erheblichen Mängeln führen kann. Feuchtigkeit im Haus führt nicht nur zu Schäden, deren Behebung sehr teuer werden kann (bis zum Abriss des Gebäudes), sondern führt beispielsweise zur Bildung von Schimmelpilz.

Als konkrete Effekte mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht wird die Sicherstellung des Schutzes von Leben und Gesundheit in den Bereichen Herstellung von Abdichtungen, Dämmungen und Schallschutz gewährleistet.

Gefahrengeneigtheit bei den Tätigkeitsfeldern <u>Arbeitssicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten</u>

Bei Werksteinarbeiten (= Betonwerkstein + künstliche Stein + Naturwerkstein) spielt im Unternehmen des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks bei deren Tätigkeiten für die Planung + Herstellung (in Werkhallen) + Konstruktion + Transport zur Baustelle + Ausführung / Verarbeitung / Einbauen (Montieren, Verlegen oder Versetzen) (auf der Baustelle) die Arbeitssicherheit und der Arbeits- und Gesundheitsschutz eine große Rolle.

Die Beschäftigten müssen im Zuge der Arbeitgeber-Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz geschützt werden. Dabei sind die Gefahren zu ermitteln und Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Diese sind zu überprüfen (Wirksamkeitskontrolle) und zu dokumentieren. Die Beschäftigten sind zu unterweisen.

Die Arbeitsschutzmaßnahmen für die Beschäftigten sind im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk vielfältig. Aufgrund der umfassenden und vielfältigen Arbeiten (z.B. Herstellung, Transport, Ausführung) sind das Arbeitsschutzgesetz zusammen mit dem Gefahrstoff-, Arbeitsstätten- und Betriebssicherheitsrecht, seinen Verordnungen und die staatlichen Technischen Regeln (Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS, Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS, Arbeitsstättenregeln ASR, é) zu kennen und einzuhalten. Auch das autonome Recht der Berufsgenossenschaften (BG) mit seinen Unfallverhütungsvorschriften, den BG-Regeln sowie den vielen Handlungshilfen und Branchenlösungen tragen erheblich zum Schutz der Beschäftigten (bei der BG ĂVersicherten) bei.

Der Schutz der Beschäftigten vor Feinstaub A-Staub (Feinstaub Grenzwert 1,25 mg/m^3), Gesamtstaub E-Staub (Gesamtstaub Grenzwert derzeit 10 mg/m^3), aber auch der Quarzfeinstaub (Beurteilungsmaßstab 0,05 mg/m^3) und der Quarzfeinstaub nach der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 906, der als krebserzeugend eingestuft ist, ist zu gewährleisten. Die vielen in Frage kommenden Schutzmaßnahmen nach dem

STOP (Substitution, Technik, Organisation, Persönliche Schutzausrüstung) - Prinzip sind je nach Ermittlung der Gefährdung auszuwählen. Die Beschäftigten sind zu unterweisen. Beispiele sind hier Bau-Entstauber, Luftreiniger, Staubschutzwände, organisatorische Maßnahmen und die Persönlichen Schutzmaßnahmen PSA wie die richtige Auswahl bei Atemschutzmasken.

Für den sog. schwachgebundenen Asbest gilt die geltende Gefahrstoffverordnung und die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 519. Grundsätzlich kann aber auch zwischen 1950 und 1995 sog. festgebundener Asbest beispielsweise im Zement und Beton, aber auch in Fliesenklebern, Putzen, Spachtelmassen, usw. enthalten sein. Dies sind alles Baustoffe, mit dem die Beschäftigten im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk in Berührung kommen können. Das Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/in-Betriebe stehen in Zukunft vor einer großen Verantwortung. Die neue Gefahrstoffverordnung (ca. 2020) sowie die in Überarbeitung befindliche Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 wird hier Hilfestellung geben können.

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft erläutert: "Die aktuell größte Gefahr geht von asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern aus, aber auch Kitte oder Anstrichstoffe und Zemente können Asbest enthalten". Dem zulassungspflichtigen Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/in Betrieb kommt hier große Verantwortung und Arbeit zu.

Viele weitere Gefahrstoffe werden im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk verwendet. Jeder Gefahrstoff ist dabei in das Gefahrstoffverzeichnis des Betriebes aufzunehmen. Bei krebserzeugenden Gefahrstoffen, oberhalb der Toleranzschwelle sind die Tätigkeiten eines jeden Beschäftigten in das Expositionsverzeichnis nach Gefahrstoffverordnung aufzunehmen. Arbeitsschutzmaßnahmen sind auf Grundlage der Sicherheitsdatenblätter oder erweiterten Sicherheitsdatenblätter (Hersteller) durch Betriebsanweisungen (ausführender Betrieb) zu erstellen und die Beschäftigten zu unterweisen. Und auch die Lagerung von Gefahrstoffen nach dem Lagerkonzept des Ausschusses für Gefahrstoffe ist relevant. Auch hier werden je nach Lagerungsort Schutzmaßnahmen abgeleitet.

Neben dem Gefahrstoffbereich gibt es aber auch viele Bereiche im Betriebssicherheit. Auch hier gilt der Schutz den Beschäftigten. Die maschinenlastigen Herstellerbetriebe im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk verwenden CNC Maschinen, Schneidemaschinen jeglicher Art (auch für ganze Blöcke), Krane, Gabelstapler, usw. im Betrieb und auf der Baustelle. Die mechanischen und elektrischen Gefährdungen und deren Schutzmaßnahmen sind in diesem Bereich relevant. Die Beschaffung von Arbeitsmitteln, aber auch die Anpassung an den Stand der Technik sind wichtige und relevante Themen, bei denen Schutzmaßnahmen beachtet werden müssen. Und auch die Prüfung von Arbeitsmitteln oder auch die Instandsetzung von Geräten bedarf geeigneter Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten. Rückwärtsfahrende Baumaschinen wie Lader stehen im besonderen Fokus.

Und auch das Arbeitsstättenrecht kommt zur Anwendung, so

- das Gesamtthema Absturz (Arbeitsstättenregeln ASR A 2.1 und ASR 1.8) in Verbindung mit der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121
- die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- die Anforderungen an Fußböden, Türe und Toren,
- der Schutz vor Herabfallenden Gegenständen und auch die Maßnahmen gegen Brände,
- Fluchtwege, Beleuchtung, Lüftung, Raumtemperatur, Lärm,
- Unterkünfte, Sanitärräume, Pausenräume

insbesondere für die Werkhallen im Betrieb und die Baustelle.

Besonders hinzuweisen ist hier im Zusammenhang, dass ein großes Risikopotential vor allem bei den Einmann-Betrieben und den Betrieben ohne Meisterbrief besteht. Im Gegensatz zu Betrieben mit mehreren Mitarbeitern werden diese vermutlich wohl kaum die o.g. vielfältigen Anforderungen an die Arbeitssicherheit, den Arbeits- und Gesundheitsschutz erfüllen, vor allem bei dem Thema ĂAsbestñ Folgen dieses Arbeitsschutzes wären Unfälle, aber auch Spätfolgen des falschen Gesundheitsschutzes wie Asbestose, Silikose oder auch Muskelskeletterkrankungen. Die Folgen wären dann in der Zukunft von der Allgemeinheit zu tragen sein.

Was fehlt, ist ein fachkundiger Betriebsinhaber, der sich um die zahlreichen Arbeitsschutzmaßnahmen, die Unterweisung, die Prüfung von Geräten, die Ausstattung der Werkhallen, die Besonderheiten auf der Baustelle, usw. verantwortlich zuständig ist.

Als konkrete Effekte mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht wird die Sicherstellung des Schutzes von Leben und Gesundheit für die Beschäftigten in allen Tätigkeitsbereichen der Arbeitssicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz gewährleistet. Der Umfang der einzelnen Arbeitsschutzmaßnahmen ist dabei gewaltig und nimmt stetig zu.

Zu 23 b) Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen

Das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk ist ein Herstellerhandwerk, dass die Werksteine in den unterschiedlichen Ausführungen (Treppen, Fassaden, Platten usw.) in den eigenen betrieblichen Werkshallen herstellt, bearbeitet, behandelt, usw. und diese Produkte dann aber auch auf der Baustelle Ăverwendetñ(montiert, verlegt, versetzt).

Es ist ein unübersehbarer deutlicher Negativtrend sowohl bei den Ausbildungs- wie auch Meisterzahlen seit 2004 zu beobachten. Aufgrund der durchgeführten Verbandsumfragen ist explizit bei den Ausbildungs- und Meisterprüfungen darauf hinzuweisen, dass viele und in Frage kommende Auszubildende wie Meisterschüler aus dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk ihre Berufsausbildung oder auch Meisterausbildung nicht mehr als Betonstein- und Terrazzoherstellermeister(in (jetzt: Werksteinhersteller/in) absolviert haben, sondern sich zu Steinmetzmeistern/innen (da Anlage A HwO) bzw. zu Industriemeistern/innen (Betonfertigteilbauer/in, Verfahrensmechaniker/in, Naturwerksteiner/in) ausbilden ließen, gleichwohl sie nach wie vor dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk zugehörig sind. Die am häufigsten vorkommende Antwort der in Frage kommenden und potentiellen Unternehmer/innen, Unternehmensnachfolger/innen und Auszubildenden/Meistern/innen lautet:

ĂNein, eine Ausbildung/Meister mache ich nicht, da der Werksteinhersteller/in nicht in der Anlage A der HwO ist.ñ

Siehe auch Antworten der Fragen 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20.

Berufsbildung im Baugewerbe/Sparte Ausbau. Die Zahl der Auszubildenden im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk für 2003 bis 2017:

01. Januar 2003	60	100%
01. Januar 2004	43	
01. Januar 2005	57	
01. Januar 2006	51	
01. Januar 2007	45	
01. Januar 2008	35	
01. Januar 2009	36	
01. Januar 2010	38	
01. Januar 2011	34	
01. Januar 2012	35	
01. Januar 2013	26	
01. Januar 2014	26	
01. Januar 2015	17	
01. Januar 2016	12	
01. Januar 2017	13	21%

Die Zahl der **Meisterprüfungen** im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk für den Zeitraum von 2003 bis 2017:

01. Januar 2003	7	100 %
01. Januar 2004	4	
01. Januar 2005	5	
01. Januar 2006	8	
01. Januar 2007	6	
01. Januar 2008	4	
01. Januar 2009	4	
01. Januar 2010	10	
01. Januar 2011	7	
01. Januar 2012	5	
01. Januar 2013	7	
01. Januar 2014	4	
01. Januar 2015	10	
01. Januar 2016	0	0%
2017	0	0%

Zurzeit muss jeder Leiter eines Betriebs des A-Handwerks über die Qualifikation eines Meisters oder einem als gleichwertig betrachteten Äquivalent verfügen. Durch die hohe Qualifikation der Handwerker erhöht sich tendenziell auch die Qualität der Produkte und

Dienstleistungen im gesamten Markt der A-Handwerke. Demzufolge verringert sich das Problem des Marktversagens aufgrund asymmetrisch verteilter Qualitätsinformationen, da jeder Kunde auf ein Mindestmaß an Qualifikation und demzufolge Qualität vertrauen kann.ñ

Absicherung der dualen Ausbildung

Das handwerksberufliche Bildungskonzept hat sich über einen langen Zeitraum aus praktischen Bedürfnissen in Zusammenhang mit handwerksübergreifenden wirtschafts- und bildungspolitischen Zielvorstellungen entwickelt. Der Schwerpunkt der Berufsausbildung liegt im Betrieb, der auf der Grundstufe der Berufsausbildung den berufspraktischen Teil der Ausbildung übernimmt und die gesetzlich (BBiG) vorgeschriebenen Berufserfahrungen zu gewährleisten hat.

Meisterbetriebe sind unverzichtbar für die erfolgreiche duale Ausbildung in Deutschland. Wer die Meisterpflicht als Unternehmerschulung die duale Ausbildung stärken will, muss den Meisterbrief erhalten. Die Meisterpflicht leistet damit auch einen erheblichen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Nach Ansicht der EU ist die im Vergleich zu anderen EU Ländern geringe Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland vor allem auf die duale Ausbildung zurückzuführen. Eine Abschaffung der Meisterpflicht würde das von der EU gelobte System der dualen Ausbildung untergraben. Die betriebliche Ausbildung wird ergänzt und überhöht durch überbetriebliche Unterweisung und durch den öffentlichen Berufsschulunterricht, der die fachtheoretische und wirtschaftskundliche Fundierung sowie die Integration mit allgemeinbildenden Unterrichtsinhalten zu leisten hat.

Das Handwerk ist, nach Industrie und Handel, der Hauptträger des für die Bundesrepublik typischen dualen Systems der Berufsausbildung (Ausbildungseinrichtungen: Ausbildungsbetriebe, überbetriebliche Ausbildungsstätten, Berufsschulen), dessen gesellschafts- und bildungspolitische sowie pädagogisch-didaktische Bedeutung kaum noch in Frage gestellt wird. Eine Zurücknahme des Großen Befähigungsnachweises (Meisterbrief) stellt einen gravierenden, existenzbedrohenden Eingriff in das bestehende System der handwerklichen Aus- und

Weiterbildung dar und kann aus wirtschafts- und berufspädagogischer Sicht und im Hinblick auf gegenwärtige normierte gesellschafts- und bildungspolitische Zielsetzungen und Ansprüche keine Zustimmung finden.

Zu 23 c) Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben

Eine Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben durch die Meisterpflicht ist für das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses unerlässlich. Es sind empirischen Studien zufolge die Meisterbetriebe, die die Ausbildung der jungen Menschen erfolgreich übernehmen. Das gilt auch für die Ausbildung im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk.

Schlüssel für diesen Erfolg ist die Befähigung der für die Ausbildung im Betrieb Verantwortlichen. Diese Befähigung wird insbesondere durch die Pflicht zur Meisterqualifikation, in deren Rahmen die dafür notwendigen fachlichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Voraussetzungen erworben werden, sichergestellt (Teile III und IV der Meisterprüfung). Insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung junger Menschen mit Migrationshintergrund sind neben der Personalführungskompetenz die berufs- und arbeitspädagogischen Fähigkeiten der Meister entscheidend für eine erfolgreiche Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft.

Das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk ist daher überzeugt, dass mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht eine Stärkung der Integrationsfunktion der Betriebe und ein enormer Beitrag zur Fachkräftesicherung im Gewerk einhergehen.

Zu 23 d) Fachkräftesicherung

Seit Novellierung der HWO im Jahre 2004 sind die Ausbildungszahlen um 21% und die bestandenen Meisterprüfungen um 100% zurückgegangen.

Das handwerksberufliche Bildungskonzept hat sich über einen langen Zeitraum aus praktischen Bedürfnissen in Zusammenhang mit handwerksübergreifenden wirtschafts- und bildungspolitischen Zielvorstellungen entwickelt. Der Schwerpunkt der Berufsausbildung liegt im Betrieb, der auf der Grundstufe der Berufsausbildung den berufspraktischen Teil der Ausbildung übernimmt und die gesetzlich (BBiG) vorgeschriebenen Berufserfahrungen zu gewährleisten hat.

Meisterbetriebe sind unverzichtbar für die erfolgreiche duale Ausbildung in Deutschland.

Wer den Meisterbrief als Unternehmerschulung und die duale Ausbildung stärken will, muss die Meisterpflicht erhalten. Die Meisterpflicht leistet damit auch einen erheblichen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Siehe auch Antworten der Fragen 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20.

Nach Ansicht der EU ist die im Vergleich zu anderen EU Ländern geringe Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland vor allem auf die duale Ausbildung zurückzuführen. Die Abschaffung der Meisterpflicht hat das von der EU gelobte System der dualen Ausbildung untergraben.

Die betriebliche Ausbildung wird ergänzt und überhöht durch eine überbetriebliche Unterweisung und den öffentlichen Berufsschulunterricht, der die fachtheoretischen und wirtschaftskundlichen Kenntnisse ergänzt sowie allgemeinbildende Inhalte vermittelt.

Das Handwerk ist, nach Industrie und Handel, der Hauptträger des für die Bundesrepublik Deutschland typischen dualen Systems der Berufsausbildung (Ausbildungseinrichtungen: Ausbildungsbetriebe, überbetriebliche Ausbildungsstätten, Berufsschulen), dessen gesellschafts- und bildungspolitische sowie pädagogisch-didaktische Bedeutung nicht in Frage gestellt wird.

Mit der Fortschreibung der Verordnungen und der Rahmenlehrpläne zum Gesellen (Stufenausbildungsverordnung) und vor allem zum Meister fließen aktuelle Belange wie die besondere Gefahrengeneigtheit des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks, des Verbraucherschutzes sowie des Umwelt- und Arbeitsschutzes in die berufliche Ausbildung ein. Erinnern möchten wir an dieser Stelle noch auf die gewünschte Gleichstellung zu den Steinmetzen (Anlage A).

Zu 23 e) Förderung des Mittelstandes

Mit Unternehmensgründungen und vor allem der Fortführung ihrer Betriebe stärken Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/in (Ausbildungsberuf Werksteinhersteller/in ï früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) die Wirtschaft. Professionell gestaltete Unternehmensverantwortung ist nicht selbstlos, ganz im Gegenteil:

Es ist eine Investition ins Unternehmen und seine Zukunftsfähigkeit, gerade wenn es in die Geschäftstätigkeit eingebunden ist, also seine Kernkompetenzen berührt. Mit solch einer Strategie kann verantwortliches Handeln zu ökonomischem und gesellschaftlichem Erfolg beitragen, weil es mit inhaltlichem Know-how einhergeht. Grundsätzlich liefert das Unternehmensengagement der Meisterbetriebe wertvolle Beiträge zum Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

Es bringt intelligente Problemlösungsstrategien in die Welt der Gemeinwohlorganisationen, die deren eigene Kompetenzen ergänzen. Ihnen erschließt das Engagement neuartige Kapazitäten und Ressourcen. Die Rolle von meistergeführten Unternehmen mit Meisterpflicht in der sozialen Marktwirtschaft und ihre Verantwortung für die Gesellschaft sind in den letzten Jahren ins Zentrum des öffentlichen Interesses gerückt. Denn es wird immer deutlicher, dass die aktuellen Herausforderungen des Klimawandels, die notwendige Einsparung von Ressourcen, aber auch die Probleme einer älter werdenden Gesellschaft nur durch die Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte - der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Politik und der Zivilgesellschaft - zu lösen sein werden.

Immer mehr Kunden und Investoren wollen wissen, ob die Produkte, die sie kaufen oder in die sie investieren, nachhaltig und möglichst unter fairen Bedingungen hergestellt worden sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wollen sich mit dem Unternehmen, in dem sie arbeiten, positiv identifizieren können. Meistergeführte Unternehmen erzeugen nicht nur durch die Produktion von Gütern und Dienstleistungen sowie der Überweisung von Steuergeldern gesellschaftlichen Wert.

Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen, so insbesondere das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sind in ihr Umfeld gut eingebettet und wissen um die Vielfalt der gesellschaftlichen Beiträge, die sich aus ihrem Geschäft ergeben.

Die regionalen Wechselbeziehungen zu ihren Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten machen deutlich, dass diese Unternehmen ein großes Interesse an einer intakten gesellschaftlichen Umgebung haben. Nur ein starker, Ăgesunderñ und engagierter Mittelstand ist in der Lage, sich einzubringen und Verantwortung zu übernehmen. Letztendlich kann dieser gemeinschaftliche Ansatz zu einer zukunftsorientierteren Regionalentwicklung beitragen.

Durch die beschriebenen Effekte lassen sich der Umfang und die Auswirkungen durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht gewährleisten.

Die Weiterentwicklung und Erhalt des Handwerks mit Betonstein- und Terrazzoherstellermeistern/innen (Ausbildungsberuf Werksteinhersteller/in ï früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) als Teil der Gesellschaft möge politisch gewährleistet werden - durch die Rückführung dieses Handwerks in die Anlage A der Handwerksordnung.

Auch Innovations-, Technologieentwicklung und entsprechender Transfer (auch im EDV und IT-Bereich) erfolgt auf der Basis eines Meister-Handwerks der Anlage A der Handwerksordnung - damit das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk zukunftssicher bleibt. Personalentwicklung, auch Schaffung von Strukturen für die Beschäftigung älterer Mitarbeiter, Wissensübergang, Wissenstransfer in die nächste Generation können im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk nur durch bewährte Strukturen einer Meisterpflicht weitergetragen werden.

Weitere Argumente

Deutschland ist ein Land, das auf Grund vielfacher Regelungen im privaten wie auch im öffentlichen Bereich einen Standard aufweist, der in der Welt geschätzt und respektiert

wird. Das Deutsche Institut für Normung (DIN), aber auch der Verein der Ingenieure VDI hat in der Wahrnehmung auch in vielen anderen Ländern der Welt eine sehr große Bedeutung. So wird weltweit vielfach bei Bauten deutscher Standard vereinbart.

Für die Normungsarbeit bedarf es seitens des Handwerks funktionierender Organisationen. In aller Regel benennen Innungen und Verbände Unternehmer/in und Fachleute aus ihrem Kreis, die für die Normungsarbeit abgestellt werden, die Meister/in oder vergleichbar sind. Beispielhaft seien die Herstellernormen DIN EN 13748 ĂTerrazzo filesñoder DIN 18500 ĂBetonwerkstein ï Begriffe, Anforderung, Prüfung, Überwachungñ oder die Ausführungsnorm, die sog. Abrechnungsnorm ATV VOB Teil C DIN 18333 ĂBetonwerksteinarbeitenñgenannt. Der für die Normungsarbeit erforderliche Fachberaterausschuss ist mit überwiegend Handwerksmeistern/in und vergleichbar besetzt, die über die erforderliche Fachkenntnis verfügen.

Gerade in der Normungsarbeit gilt es dabei, aus Gründen wirtschaftlicher Konstruktionen und der Formulierung von allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange der Herstellung und Ausführung einzubringen. Die Berücksichtigung dieser Praxisbelange liegt auch im Interesse des Staates zum Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz, indem wirtschaftliche und technische Aspekte eingebracht werden.

Die Kette des Handwerks und seinen Organisationen beginnt bei der Ausbildung bis hin zum Meister, ggf. öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und reicht bis in die Normungsarbeit auf nationaler und europäischer Ebene. Ohne Ausbildung gibt es keine Fachkräfte, die das Erlernte weitergeben. Bestimmte Arbeitstechniken gehen verloren wie auch die Qualität bei der Herstellung und der Ausführung insgesamt bereits jetzt deutlich darunter leidet.

Der Staat als größter Auftraggeber wäre gut beraten, dieses System nicht in Frage zu stellen, da er mit den positiven Aspekten des Handwerks bisher gut gefahren ist. Die Folgen der Deregulierung sind nicht nur im privaten Baubereich spürbar, sondern auch im öffentlichen Sektor.

Zu 23 f) Verbraucherschutz und Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen

Der Werksteinhersteller (früher Betonstein- und Terrazzohersteller) Unternehmer/in hat seinen Handwerksbetrieb derart zu führen, dass die technische und kaufmännische Betriebsführung, die Betriebsorganisation, die Personalplanung und der Personaleinsatz, insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Aus- und Weiterbildung sowie das Qualitätsmanagement und die Haftung eine auf Dauer ausgelegte Betriebsführung erwarten lässt. Nur dann ist es dem Verbraucher möglich, seine Gewährleistungsansprüche gegen das Unternehmen auch durchzusetzen. In diesem Zusammenhang sind auch die Teile III und IV der Meisterausbildung Teil III der Meisterprüfung (Teil III: Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse; Teil IV: Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse) relevant. Die Zulassungspflicht durch Wiedereinführung der Meisterpflicht ist hier zu fordern.

Der Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/in als Unternehmer/in hat das Angebot für einen Bauauftrag derart auszuführen, dass Kundenwünsche ermittelt und Kunden kompetent beraten werden. Hierfür ist es notwendig, Auftragsziele festzulegen und Leistungen zu kalkulieren.

Die Entwicklung neuer Geschäftsfelder sichert die Interessen der Verbraucher. Dies sind Festigkeitssteigerungen, Energieeinsparung, ökologische Aspekte, Kosten/Nutzen-Verhältnis von neuen technischen Lösungen, die auch den Gesundheitsschutz im Auge haben.

Der Verbraucherschutz ergibt sich letztendlich auch aus den sog. wesentlichen Tätigkeiten des Berufsbildes des Betonstein- und Terrazzoherstellermeisters/in (Ausbildungsberuf Werksteinhersteller/in ï früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in). Die Beantwortung der Frage 23 a) erläutert zugleich den Verbraucherschutz wie auch die Sicherung der Qualität der handwerklichen Leistung. Daher wurde hier auf eine Wiederholung verzichtet und der Verweis auf die Beantwortung der Frage 23 a) getätigt.

Der Verbraucherschutz ist nicht gewährleistet, wenn jeder machen kann, was er möchte, aber zumeist nicht dazu befähigt ist. Bei vielen Tätigkeiten eines B 1 Handwerkes benötigt man nur einen Gewerbeschein. Fähigkeiten usw. werden nicht abgefordert. Die Explosion, insbesondere beim Verlegen von Betonwerksteinplatten (nicht die Herstellung) ist ein Zeugnis flächendeckender Scheinselbständigkeit / Schwarzarbeit. Die Schadensfälle haben bei der Verlegung / Versetzen von Werksteinen rasant zu genommen (Verlegen, Versetzen von Werksteinsteinen vor allem von Platten ist im Portfolio vieler Gewerke).

Gerade bei dem so gefahrengeneigten Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk (Herstellung + ĂAusführungñ) ist die Wiedereinführung der Meisterpflicht unumgänglich, um den Verbraucherschutz zu gewährleisten. Die konkreten Effekte sind in 23 a) beschrieben. Ohne die Wiedereinführung der Meisterpflicht wären die Auswirkungen auf den Verbraucherschutz katastrophal.

Zu 23 g) Schutz von Kulturgütern

Betonwerkstein, auch in der Ausführung als vor Ort eingebrachter, fugenloser Bodenbelag (als Terrazzo bezeichnet), war schon ein Baustoff der Antike (Griechenland, Römisches Reich).

Allerorts wurden z.T. Jahrtausende überdauernde fantastische Bauwerke aus Beton- und Betonwerkstein und Terrazzo geschaffen, von denen heute unzählige als Weltkulturerbe der UNESCO anerkannt sind. Der älteste Terrazzoboden ist auf 9500 Jahre vor unserer Zeit datiert.

Während der römischen Kaiserzeit erlebte diese Art des Bodenbelages eine Blüte. Terrazzoböden und Betonwerksteinelemente wurden in einigen Regionen universell eingesetzt. Sie fanden sich in hervorragender künstlerischer Ausführung wie auch in einfacher Machart, sowohl in den Städten und Dörfern als auch in den Landgütern der Provinzen. Daneben setzte auch die römische Armee auf die Strapazierfähigkeit dieses Bodenbelags und verwendete ihn teilweise selbst in kleinen Militärposten entlang der Grenzen.

Eine erneute Blüte erlebte Terrazzo im Italien der Renaissance, beispielhaft etwa in den Palästen Venedigs. In Italien wurde er früher Ăcomposto terrazzo marmorinoñgenannt. Heute heißt Terrazzo dort allgemein ĂTerrazzo alla venezianañ, weil er im Gebiet von Venedig und Triest häufig historisch verbaut wurde.

Diese italienische Entwicklung ging dann auch flächendeckend auf die Ădeutschen Landeñüber.

Über den Kirchenbau im Mittelmeerraum hielt Terrazzo, aber auch Betonwerkstein erneut verstärkten Einzug in Mitteleuropa und wurde im Laufe der Zeit auch in anderen öffentlichen Gebäuden als belastbares, funktionelles und schmückendes Bauelement eingesetzt.

In der Gründerzeit und um die Jahrhundertwende fanden Terrazzoböden und Betonwerkstein ihre weiteste Verbreitung, nicht nur in Wohnbauten, sondern auch in

öffentlichen Gebäuden wie Kirchen oder Bahnhöfen. Dabei wurden häufig verschiedenfarbige Flächen miteinander kombiniert und zusätzlich noch Ornamente oder auch Inschriften aus Mosaiksteinen eingelegt.
Dagegen wurden spätere Böden eher einfarbig gestaltet, jedoch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vielfach in beanspruchten Bereichen des Wohnungsbaus eingesetzt, etwa in Treppenhäusern, Küchen und Bädern.

Auch im deutschen Wiederaufbau der Nachkriegszeit wurden sehr häufig Terrazzoböden verlegt und Betonwerkstein in all seinen Facetten eingebaut. Terrazzo wurde nicht nur für ebene Bodenflächen, sondern auch für Treppen verwendet, die entweder gegossen oder aus fertigen Terrazzostufen aufgebaut wurden. Auch Spülbecken oder Tischplatten stellte man aus dem dekorativen Material her.

Ab den 1960er-Jahren verdrängten zunehmend Ăkostengünstigereñ, industriell hergestellte Produkte wie Keramikfliesen, Teppichboden und PVC die Terrazzoböden aus dem Massenmarkt. Mancherorts wurden sogar bestehende Terrazzoböden mit Ămodernenñ Belägen abgedeckt.

In jüngerer Zeit wurde Terrazzo für hochwertige Wohnbereiche wiederentdeckt. Durch die Verwendung von rein mineralischen Stoffen ist die Gefahr von Ausdünstungen (Emissionen von Bauprodukten ï Stichwort: Schutz der Nutzer) nicht gegeben. Bei vielen historischen Bauten sind Terrazzoböden und Betonwerkstein in all seinen Facetten noch erhalten und in einem guten Zustand, was ihre Haltbarkeit belegt.

Aber auch beschädigte oder später mit anderen Belägen überdeckte Flächen können wieder restauriert werden. Beispielsweise werden Reste von Kleber und Mörtel, wie sie z. B. von aufgeklebten PVC-Böden oder Fliesen zurückgeblieben sind, abgeschliffen und die Oberfläche neu poliert. Die Ergänzung von Fehlstellen verlangt viel Erfahrung, da durch die richtige Auswahl von Farb- und Zuschlagstoffen das Aussehen des alten Belags möglichst genau getroffen werden muss. Mit den entsprechenden Kenntnissen ist es aber durchaus möglich selbst große Fehlstellen unauffällig zu ergänzen oder neue Bodenflächen passend zu vorhandenen zu erstellen, wie es z. B. bei Veränderungen am Grundriss eines Gebäudes notwendig werden kann. Abgesehen von Anforderungen des Denkmalschutzes lassen auch die große Haltbarkeit, leichte

Pflege und das heute wieder geschätzte Aussehen von Terrazzo die Instandsetzung lohnend erscheinen. Gleiches gilt für den Betonwerkstein.

Spezielle Restaurierungs- und Instandsetzungstechnologien, Restaurierung von Werksteinbauteilen mit gefährlichen Stoffen (z.B. Asbest, auch natürlicher, im Zement als Bindebaustoff), Restaurierung mit hohen Schutzzielen, Restaurierung von Denkmalobjekten, insbesondere Kirchen, Rathäusern, privater Bereich und auch die schadensfreie Schmutzablösung relevante Tätigkeiten im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sind im bewährten Einsatz. Auch werden im Rahmen der Instandsetzung und Instandhaltung Arbeiten der Betoninstandsetzung ausgeführt. Dazu ist besonders qualifiziertes Personal erforderlich. Die Zulassungspflicht mit Meisterqualifikation ist im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk deshalb unumgänglich.

Fassadenrestaurierung und Terrazzosanierung ist ebenfalls Bestandteil des Berufsbildes. Deshalb sind Spezialkenntnisse auf diesem Gebiet der Restaurierung erforderlich. Bauphysikalische Kenntnisse, Kenntnisse der Statik, der Wärme- und Schalldämmung und der ökologischen Gebäudesanierung sind hierbei immanenter Bestandteil.

Der Werksteinhersteller/in (früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) setzt also denkmal- und schützenswerte Gebäude instand, restauriert und bewahrt damit die Bausubstanz, auch früherer Zeiten. Die Begrifflichkeit Herstellung und Bewahrung alter Terrazzi spricht für sich selbst.

Falsch Instandsetzung von Werksteinen und Terrazzo, Restaurierungs- und Konservierungstechniken bei Werksteinarbeiten, auch bei den oben genannten Bauteilen haben die Beschädigung bzw. unwiederbringliche Zerstörung der Bauteile und auch speziell des Kulturgutes zur Folge.

Es liegt auf der Hand, dass der Schutz von Leben und Gesundheit Dritter sowie bei der eigenen Beschäftigten nur durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht langfristig gewährleistet werden kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Betonwerkstein und Terrazzo ein genialer Werkstoff, der darüber hinaus vielfältig formbar und gestaltbar, ist. Gestalteter Betonwerkstein und Terrazzo ist aus keiner Epoche der Menschheit seit dem Altertum mehr wegzudenken. Hier als Zeichen von Ästhetik, aber auch Funktionalität verkörpert Betonwerkstein und Terrazzo dies bis in die heutige Zeit.

Im Übrigen: Früher nannte man umgangssprachlich die Werksteinhersteller/in (ehemals Betonstein- und Terrazzohersteller/in), die nur auf dem Gebiet der Terrazzi tätig waren, Terrazzoleger.

Die Werksteinhersteller/in (früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) kannten und kennen die Materialen und Rohstoffe sehr gut und gaben dieses Wissen an die jeweiligen Generationen bis heute weiter. Seit rund 10 Jahren haben Betonwerkstein und Terrazzo geradezu einen technischen Quantensprung (beispielsweise durch den sog. selbstverdichtenden Beton) erfahren. Architekten heutiger wie in vergangenen Zeiten verwenden Betonwerkstein und Terrazzo in den Prestigeobjekten Deutschlands und der Welt (beispielsweise Neues Museum in Berlin).

Der Werksteinhersteller/in (früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) setzt denkmal- und schützenswerte Gebäude instand, restauriert und bewahrt damit die Bausubstanz früherer Zeiten. Die Begrifflichkeit Herstellung und Bewahrung alter Terrazzi spricht für sich selbst.

Aber auch Treppen, Treppenanlagen und Bodenbeläge für den Innen- als auch Außenbereich, im Innenbau Elemente, auch großformatige für die Küche und das Bad, aber auch Gestaltungselemente für die Innen- und Außenmöbelierung (beispielsweise Brunnenanlagen), Betonfertigteile (beispielsweise Fassaden-Elemente) gehören dazu.

Und der Neubau mit Werksteinen und Terrazzo ist der Kulturgüterschutz von morgen.

Welche besonderen Fertigkeiten vermittelt die Ausbildung und werden zur Ausbildung benötigt ï in Bezug auf kulturrelevante Fertigkeiten:

Die Werksteinhersteller/in (früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in) tragen wesentlich mit ihrem Werkstoff Betonwerkstein zur Baukultur bei. Die Designgestaltung, aber auch die Denkmalerhaltung sind nicht nur fester Bestandteil der Ausbildung, sondern zudem im Bereich des Betonwerksteins tragende Säulen des Handwerks. Jeder Werksteinhersteller/in ist zugleich ein Künstler in seinem Fachbereich. Nicht zuletzt wird dies auch dokumentiert durch die enge Zusammenarbeit der Meisterschule mit ihren Meisterschülern mit führenden Universitäten und Fachhochschulen aus dem Bereich "Design" in Deutschland. Zahlreiche hochwertige Preise werden zudem in der Branche vergeben - sowohl in der Technik, Innovation und Produktentwicklung, aber unter dem Gesichtspunkt der Kulturrelevanz auch in den Kategorien Design, Planung. Das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk ist ein "Handwerk der Unikate".

Spezielle kulturrelevante Fortbildungen

Nach Abschluss der Ausbildung und entsprechender Praxiserfahrung kann man sich qualifizieren: zum Vorarbeiter, Werkpolier, Geprüften Polier oder Meister im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk. Nach dem Fachabitur oder der Meisterprüfung besteht außerdem die Möglichkeit, ein Fachhochschulstudium Richtung Architektur oder Bauingenieurwesen aufzunehmen.

Kulturgüterschutz ist einschlägig bei:

- Terrazzoböden
  Herstellung, Oberflächenbearbeitung, Oberflächenbehandlung, verlegen, versetzen, restaurieren, instandsetzen

- Fassaden
  Herstellung, Oberflächenbearbeitung, Oberflächenbehandlung, montieren, restaurieren, instandsetzen

- Treppen Innen und Außen

Herstellung, Oberflächenbearbeitung, Oberflächenbehandlung, verlegen, versetzen, restaurieren, instandsetzen

- Innen- und Außenmöbelierung ï Gestaltungselemente
  Herstellung, Oberflächenbearbeitung, Oberflächenbehandlung, verlegen, versetzen, montieren, restaurieren, instandsetzen

- Bodenbeläge Innen und Außen
  Herstellung, Oberflächenbearbeitung, Oberflächenbehandlung, verlegen, versetzen, restaurieren, instandsetzen

Die Beispiele sind vielfältig:

- Residenzschloss Dresden ï Keilstufen, einseitig eingespannt, Stufen als Trogstufen mit minimalen Fertiteildicken kleiner 4 cm,

- Terrazzo, Neues Museum Berlin, Betonwerkstein-Elemente für Innengestaltung, 36 m Länge, vor Ort Herstellung + Montage + Oberflächenschutz zzgl. passender Stützen und Wand-Elemente,

- Terrazzoboden Naturkundemuseum Berlin ï Denkmalschutz, zzgl. Außenfassaden.

- Sakrale Bauten mit historischem Terrazzo ï eigentlich überall in Kirchen, Synagogen, Moscheen,

- Verlagshaus Dortmund, Treppenträger, Auflage 30 cm x 30 cm, Treppenstufen 10 cm Dicke, Länge 3 m,

- Sakrale Bauten mit historischem Terrazzo ï eigentlich überall in Kirchen, Synagogen, Moscheen.

Zu 23 h) Umwelt-, Klimaschutz und Energieeffizienz

Bei dem Europäischen Förderprogramm Build Up Skills wurde festgestellt, dass die europäischen Ziele des Klimaschutzes nicht erreicht werden können. Als ein gewichtiger Grund wurde hier genannt, dass die Betriebe, insbesondere KMU ï also auch Handwerksbetriebe ï in Europa generell zu wenige Kenntnisse über die Zusammenhänge der beteiligten Gewerke bei einer energetischen Modernisierung hätten.

Diese notwendigen Kenntnisse liegen beim Meisterbetrieb des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks noch vor, da es die entsprechenden Firmen noch gibt. Die Wiederherstellung der Meisterpflicht ist hier unabdingbar.

Das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk mit seinen Unternehmern/in hat das Bauwerk derart zu planen, dass es sich über seine gesamte Lebensdauer hinweg weder bei Errichtung noch bei Nutzung oder Abriss übermäßig stark auf die Umweltqualität oder das Klima auswirkt.

Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Einflüsse:

- Freisetzung giftiger Gase
- Emission von gefährlichen Stoffen, flüchtigen organischen Verbindungen, Treibhausgasen oder gefährlichen Partikeln in die Innen- oder Außenluft
    - Emission gefährlicher Strahlen
    - Freisetzung gefährlicher Stoffe in Grundwasser, Meeresgewässer, Oberflächengewässer oder Boden
    - Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser oder von Stoffen, die sich auf andere Weise negativ auf das Trinkwasser auswirken
    - Unsachgemäße Ableitung von Abwasser, Emission von Abgasen oder unsachgemäße Beseitigung von festem oder flüssigem Abfall.
    - Feuchtigkeit in Teilen des Bauwerks und auf Oberflächen im Bauwerk.

Aber auch Klein-Kläranlagen oder Gärsaftbehälter aus Betonwerksteinen werden hergestellt und montiert. Auch hier liegt der Umweltschutz auf der Hand.

Auch im Schachtbau werden Bauteile bevorzugt aus Betonwerkstein hergestellt. Der Grundwasserschutz steht hier im Vordergrund. Rohre aus Betonwerkstein werden für die Abwasser- und Wasser- Versorgung im großen Maßstab hergestellt.

Die Beispiele sind vielfältig, was anschaulich sich direkt aus den beschriebenen Werksteinen / Bauteilen / Konstruktionen ergibt ï siehe Beantwortung der Frage 23a. Ausgesuchte Beispiele sind:

- Großformatige beheizte Bodenbeläge (1,80 m x 1,80 m x 15 cm) ï Rückseite elektrischer Leiter + Beschichtung ï Kleinspannung 48 V ï Energie: Erneuerbare Energie,

- Betonwerkstein-Carbonatisierung der Oberfläche ï Folge höhere Beständigkeit gegen Witterungseinflüsse,

- Betonwerkstein-Schwerlast-Fassaden mit photokatalytischer Oberfläche mit Selbstreinigungs-Effekt, Witterungsschutz zur Sauberhaltung von Fassaden in den Städten,

- Herstellung und Verlegung von Betonwerksteinplatten mit wirksamer Wärmereflexionsschicht, die die Wärme im Raum halten kann ï sonst wird üblicherweise die vorhandene Wärme als Energie nach außen abgegeben,

- Betonfertigteile für die Wasseraufbereitung mittels Graphenbeschichtung für Wasserbecken / Meerwasserentsalzung, ĂToilettenwasser wird zu Trinkwasserñ,

- Luminiszierende Kantenbeleuchtung von Betonwerkstein-Stufen ï nachtleuchtend ï ohne weitere Energiezufuhr, nur Sonnenenergie.

Das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk ist außerordentlich innovativ, was die unzähligen angemeldeten Patente der Mitgliedsunternehmen zeigen, und hat viele Forschungsprojekte durchgeführt, mit dem Ergebnis neuer technischer Lösungen, auch zur ökologischen Gebäudesanierung mit objektiv hohen Effekten. In diesen Punkten besitzt das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk in Europa einzigartige Sachkompetenz.

Die Wiedereinführung der Meisterpflicht würde dies auch weiterhin gewährleisten.

Rechtsrahmen

24. Halten Sie die Wiedereinführung der Meisterpflicht in Ihrem Gewerk für geeignet, d. h. förderlich für
    a) den Schutz von Leben und Gesundheit
    b) die Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen
    c) Die Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben
    d) die Fachkräftesicherung
    e) die Förderung des Mittelstandes
    f) den Verbraucherschutz und die Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen
    g) den Schutz von Kulturgütern
    h) den Umwelt-, Klimaschutz und die Energieeffizienz?

    Bitte begründen Sie Ihre Antwort und ergänzen Sie diese auch mit Beispielen und Daten.

Die Wiedereinführung der Meisterpflicht im Betonstein- Terrazzoherstellerhandwerk ist zur Erreichung der genannten Schutzziele in allen Bereichen geeignet und förderlich a) ï h).

Die Begründungen ergeben sich aus der Beantwortung der Fragen 23 a) ï h), auf die hier verwiesen wird.

Zu 24 a) den Schutz von Leben und Gesundheit

Ist geeignet, förderlich. Begründung siehe 23 a).

Zu 24 b) die Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen

Ist geeignet, förderlich. Begründung siehe 23 b).

Zu 24 c) Die Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben

Ist geeignet, förderlich. Begründung siehe 23 c).

Zu 24 d) die Fachkräftesicherung

Ist geeignet, förderlich. Begründung siehe 23 d).

Zu 24 e) die Förderung des Mittelstandes

Ist geeignet, förderlich. Begründung siehe 23 e).

Zu 24 f) den Verbraucherschutz und die Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen

Ist geeignet, förderlich. Begründung siehe 23 f).

Zu 24 g) den Schutz von Kulturgütern

Ist geeignet, förderlich. Begründung siehe 23 g).

Zu 24 h) den Umwelt-, Klimaschutz und die Energieeffizienz

Ist geeignet, förderlich. Begründung siehe 23 h).

Rechtsrahmen

25. Sind nach Ihrer Einschätzung andere - insbesondere weniger belastende - Maßnahmen als die Wiedereinführung der Meisterpflicht für Ihr Gewerk denkbar und wie beurteilen Sie deren Wirksamkeit hinsichtlich der mit der Meisterpflicht verfolgten Ziele?

Andere Maßnahmen als die Wiedereinführung der Meisterpflicht sind nach unserer Einschätzung und Erfahrung zur Erreichung der verfolgten Ziele nicht geeignet.

Teilqualifikation

Häufig wird als Idee die Einführung von Teilqualifikationen für bestimmte Tätigkeiten genannt, für die einige Wochen Anlernzeit ausreichen. Ein derartiger Ansatz in nicht praktikabel und hat negative Auswirkungen für:

a) den Endverbraucher, Auftraggeber
b) den Auszubildenden, Gesellen (Fachkraft)
c) das Unternehmen.
und ist daher zur Erreichung der mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht verfolgten Ziele nicht gleich geeignet.

Zu a.

Die Tätigkeiten am Bau sind vielfältig und je nach Auftrag unterschiedlich. Durch die ganzheitliche Berufsausbildung, wie sie in unseren Berufsbildern des Baugewerbes beschrieben sind, kann der Bauherr/Verbraucher/Auftraggeber davon ausgehen, dass Gesellen entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten haben, um mit den Herausforderungen und unterschiedlichen Gegebenheiten auf den individuellen Baustellen zurechtzukommen. Eine qualifizierte ganzheitliche Ausbildung über drei Jahre hat sich insbesondere hinsichtlich der qualitativen Umsetzung als notwendig gezeigt.

Hinsichtlich der Meisterpflicht stellt sich die Situationen vergleichbar dar, da der Verbraucher und Auftraggeber für die vielfältigen Aufgaben im Zusammenhang mit seinem Auftrag nicht im Einzelnen nach Teilqualifikationen des Betriebes fragen muss, sondern davon ausgehen kann, dass ein Meisterbetrieb den Auftrag im Rahmen seines Gewerkes vollständig und mit der erforderlichen Qualität ausführen kann.

Zu b.

Für junge Menschen ist es ausgesprochen wichtig eine qualitative und fundierte Ausbildung zu haben, um für die späteren beruflichen Herausforderungen vorbereitet zu sein und sich weiterentwickeln zu können. Die berufliche Perspektive im Sinne einer Aufstiegsqualifizierung ermöglicht dabei auch höhere Einkommen und damit eine gesellschaftliche Stellung in der für Familie und Gesellschaft Verantwortung übernommen werden kann.

Berufliche Aufstiegsperspektiven vermeiden dabei auch das Abrutschen in den Niedriglohnsektor und damit in soziale Sicherungssysteme. Dabei ist die berufliche Entwicklung junger Menschen wichtig, um nicht auf Jobs mit geringem Einkommen angewiesen zu sein, wie z.B. als Solo-Selbstständiger.

Durch die Meisterpflicht haben junge Menschen die Möglichkeit, eine fundierte Ausbildung in einem Meisterbetrieb zu erwerben. Geht jedoch die Ausbildung von Meistern zurück, wie sich dies im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk derzeit zeigt, werden immer weniger Fachkräfte ausgebildet und die Grundlage für einen beruflichen Aufstieg geht verloren.

Weiterhin birgt die Gründung eines Betriebes ohne die erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse die Gefahr einer Insolvenz. Auch dies hat sich in den vergangenen Jahren unter dem Aspekt ĂBestandsfestigkeit am Marktñgezeigt. Dabei ist jede Insolvenz und Betriebsaufgabe teurer als eine Meisterausbildung und für die Betroffenen mit erheblichen negativen sozialen Auswirkungen verbunden.

Zu c.

Unternehmen müssen auf Marktsituationen flexibel reagieren können. Hierzu sind ganzheitlich ausgebildete Fachkräfte, wie sie in unseren Ausbildungsberufen mit Kenntnissen und Fertigkeiten beschrieben sind, für Betriebe außerordentlich wichtig, um die vielfältigen und unterschiedlichen Bauaufgaben und Bauleistungen erbringen zu können. Sie ermöglichen auch, dass Betriebe neue Aufgaben nach den Marktgegebenheiten übernehmen können. Als Beispiel sei barrierefreies Bauen genannt, das im Ausbaubereich und der Modernisierung an Bedeutung zugenommen hat.

Ein weiteres Beispiel ist der Bau von temporären Gebäuden und Notunterkünften, die zur Zeit der Flüchtlingskrise benötigt wurden. Die Meisterbetriebe konnten kurzfristig auf diesen Bedarf reagieren. Des Weiteren stellt die energetische Modernisierung die Betriebe vor sich verändernde Aufgaben, wie zum Beispiel Konstruktionen mit einem verbesserten Wärmeschutz oder auch Fußbodenheizungen mit gleichzeitiger Kühlfunktion. Auch sind im Bereich der Modernisierung von Bauwerken und den bei der Renovierung häufig nicht abzuschätzenden Gegebenheiten, wie das Vorfinden anderer Konstruktionen oder anderer Baumaterialien, umfassende und übergreifende Kenntnisse erforderlich.

Die fachtechnischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse, wie sie in der Meisterausbildung vermittelt werden, ermöglichen den Betrieben, auf diese Marktgegebenheiten flexibel zu reagieren.

Dabei kommt auch zum Tragen, dass qualifizierte Fachkräfte durch die duale ganzheitliche Ausbildung flexibel eingesetzt werden können, sodass keine Mitarbeiter entlassen werden müssen um neue Mitarbeiter mit entsprechenden Teilqualifizierungen einzustellen oder die vorhandenen (teilqualifizierten) Mitarbeiter mit einer weiteren Teilqualifizierung zu schulen.

Hierin unterscheiden sich Handwerk und Gewerbe, ganz besonders aber der Baubereich, von der stationären industriellen Fertigung, bei der häufig manuelle, immer wiederkehrende Tätigkeiten und Arbeitsschritte, in einer kurzen Zeit angelernt werden können.

Damit sich die Unternehmen auf neue Marktgegebenheiten flexibel einstellen und gleichzeitig ihre Mitarbeiter halten können ist die ganzheitliche berufliche Ausbildung für Unternehmen außerordentlich wichtig. Meisterbetriebe haben die sich verändernden Marktgegebenheiten stets vor Augen und agieren so, dass sie den Mitarbeitern Arbeitsplatzsicherheit bieten können.

Mit dem System einer Teilqualifizierung wären die Betriebe nicht in der Lage auf die Anforderungen der Arbeitgeber und des Marktes zu reagieren. Daher sprechen wir uns mit Nachdruck für die Beibehaltung der dualen Berufsausbildung mit einer ganzheitlichen beruflichen Qualifizierung aus.

Die in die Diskussion eingebrachten Vorschläge von Teilqualifizierungen, sind aus unserer Sicht kontraproduktiv. Sie würden eine zusätzliche Nachweisführung und damit einen höheren Aufwand erfordern. Die Klarheit, die wir in den abgestimmten Ausbildungsberufsbildern und Meisterprüfungs-Berufsbildern, mit den beschriebenen Tätigkeiten haben, würde aufgegeben werden, sodass auch hierin ein Nachteil für alle Beteiligten, d. h. den Endverbraucher, der Fachkraft und in den Unternehmen, gegeben wäre.

Daher können wir nur eindringlich vor einer derartigen Entwicklung warnen! Eine Alternative zur Meisterpflicht gibt es daher aus unserer Sicht nicht!

Zertifizierungsmodell

Bezüglich der Zertifizierung als etwaiges Alternativmodell verweisen wir auf die Ausführungen im rechtswissenschaftlichen Gutachten von Prof. Dr. Martin Burgi (S. 75

ff.). Im Ergebnis stellt auch ein Zertifizierungsmodell im Vergleich zur Wiedereinführung der Meisterpflicht keine gleich geeignete Alternative dar.

Darüber hinaus verweisen wir auch auf die Antworten der Fragen 1, 22, 23 und 24.

Rechtsrahmen

26. Die Meisterpflicht erfordert finanziellen und zeitlichen Einsatz von Gesellen (vgl. Frage 21), die ihr Gewerk selbstständig betreiben wollen. Wie beurteilen Sie diesen Aufwand bezüglich Ihres Gewerkes im Verhältnis zu den mit der Meisterpflicht verfolgten Zielen?
Ist der Aufwand dem jeweiligen Ziel angemessen oder beurteilen Sie das Verhältnis für jedes Ziel im Hinblick auf ihr Gewerk unterschiedlich?

Bis 2004 war es eine Selbstverständlichkeit in der gesamten Branche, einen Betrieb im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk nur mit Meister als Pflicht gründen zu können.

Als Besonderheit gilt, dass das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowohl die Planung, Herstellung (in Werkhallen) und Konstruktion in seinem Tätigkeitsfeld hat, als auch der Transport zur Baustelle und dann die Ausführung/Verarbeitung/Einbauen (Montieren, Verlegen oder Versetzen) (auf der Baustelle) von Werksteinarbeiten. Insoweit ist das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowohl Hersteller als auch ausführender Betrieb zugleich.

Die Herstellerseite betreffend ist der finanzielle und zeitliche Einsatz von Gesellen, die Meister werden wollen, unerheblich, da ein hohes Anlagenvermögen im Vordergrund steht (Betriebsgelände, Maschinenpark, Verwaltung, Konstruktion, usw.). Auf der ausführenden Seite sind die Anforderungen ebenfalls derart hoch, dass nur die Meisterpflicht eine mangelfreie Leistung gewährleistet.

Bezüglich des finanziellen zeitlichen Aufwandes für eine Meisterprüfung verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Frage 21. Insbesondere durch die vielfältigen Fördermöglichkeiten ist dieser Aufwand angesichts der in Rede stehenden vorrangigen Schutzziele, wie z.B. Schutz von Leben und Gesundheit, insgesamt angemessen.

Rechtsrahmen

27. Welche das Berufsbild Ihres Gewerks prägenden Tätigkeiten werden in der Praxis vorrangig nachgefragt und ausgeübt? Gibt es insoweit eine Veränderung seit 2000?

Alle im Berufsbild vorkommenden Tätigkeiten werden in der Praxis gleichermaßen nachgefragt und auch ausgeübt. Die einzelnen Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sind dabei in ihren Tätigkeiten hoch spezialisiert und finden daher in ihrer jeweiligen Nische den Zugang zum Markt.

Das liegt insbesondere daran, dass die Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sowohl in der Planung, der Herstellung (in Werkhallen, im Betrieb) und in der Konstruktion seine Tätigkeitsfelder als auch beim Transport der Bauteile/Baustoffe zur Baustelle und dann auch bei der ĂAusführung / Verarbeitung / Einbauenñ(Montieren, Verlegen oder Versetzen) (auf der Baustelle) von Werksteinarbeiten haben.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeiten des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks wird nicht durch eine oder mehrere Tätigkeiten des gesamten Portfolios geprägt.

Tendenziell vorrangige häufig vorkommende Nachfragen aus dem Markt gibt es so in dieser Form nicht. Insoweit hat es auch keine Veränderung zu 2000 gegeben.

Rechtsrahmen

28. Gibt es aus Ihrer Sicht bei Ihren Produkten oder Dienstleistungen Informationsasymmetrien mit Blick auf die Kunden (private und gewerbliche)?

Ja.

Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks, die Hersteller oder Hersteller und zugleich ihre Produkte Ăverwendenñ, können sowohl über die Produkte als auch die Ausführung der Arbeiten die Kunden (Planer, Bauherren, private Auftraggeber) fachkompetent beraten. Gleiches gilt für die meistergeführten Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks, die rein ausführende Betriebe sind.

Informationsasymmetrien kommen stets dort zum Tragen, wo Aussagen zu Produkten oder zur Ausführung von nicht qualifizierten Betrieben getätigt werden.

Alle Meisterbetriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks, vor allem, wenn Sie schon länger am Markt bestehen, haben sowohl mit Herstellerangaben als auch Angaben zur Bauausführung große Erfahrungen und kennen sich auch mit älteren Produkten und Konstruktionen (beispielsweise beim Bauen im Bestand) aus. Die kompetente Beratung Planer und Bauherren gehört gleichfalls zu ihren Aufgaben.

Hinzu kommt, dass neben der Erfahrung auch die Informationen durch die Berufsverbände die organisierten Betriebe rechtzeitig über Entwicklungen in den technischen Regelwerken (Normung wie DIN EN, DIN, VDI) und den gesetzlichen Regelungen (wie Eurocodes, Bauproduktenverordnung) informiert werden und damit in der Lage sind, stets die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Darüber hinaus sind es die Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/in (Ausbildungsberuf Werksteinhersteller/in ï früher Betonstein- und Terrazzohersteller/in),

die bei der Erarbeitung bzw. Überarbeitung der Regelwerke mitarbeiten (wie Eurocode, DIN EN, DIN, ATV DIN).

Aus den Göttinger Beiträgen zur Handwerksforschung (Volkswirtschaftliches Institut für Mittelstand und Handwerk Universität Göttingen, 2017):

ĂIm Falle handwerklicher Produkte und Dienstleistungen des Baugewerbes handelt es sich um sogenannte Vertrauensgüter, da ein (Laien-)Kunde ihre Qualität auch nach dem Kauf meist nur schwer beurteilen kann. Ohne ein geeignetes Regulierungsinstrument birgt diese Asymmetrie in der Verteilung der Qualitätsinformation zu Lasten des Kunden die Gefahr des Versagens des Markts für hohe Qualität und damit die Gefährdung von Konsumentené

Zurzeit muss jeder Leiter eines Betriebs des A-Handwerks über die Qualifikation eines Meisters oder einem als gleichwertig betrachteten Äquivalent verfügen. Durch die hohe Qualifikation der Handwerker erhöht sich tendenziell auch die Qualität der Produkte und Dienstleistungen im gesamten Markt der A-Handwerke. Demzufolge verringert sich das Problem des Marktversagens aufgrund asymmetrisch verteilter Qualitätsinformationen, da jeder Kunde auf ein Mindestmaß an Qualifikation und demzufolge Qualität vertrauen kann.ñ

Rechtsrahmen

29. Wie viele Aufträge werden nach Ihrer Einschätzung in Ihrem Gewerk durch private Kunden und wie viele durch gewerbliche Kunden erteilt?

Nach unserer Einschätzung stehen im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk von der Anzahl der Aufträge deutlich private Auftraggeber im Vordergrund.

Über das jeweilige Volumen der Aufträge liegen keine Daten vor.

Rechtsrahmen

30. Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Qualität der erbrachten Leistungen in Ihrem Gewerk (bitte empirisch belegen; z. B. Schadensfälle, Berichte von Sachverständigen, Gerichtsverfahren)?

Für die Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks, die nur Hersteller sind und die herstellerseitig hohe kapitalintensive Vorleistungen erbringen müssen, gelten die entsprechenden Herstellerregelungen (Euronormen, DIN-Normen wie beispielsweise Eurocode, DIN 18500), die einzuhalten sind, damit die unterschiedlichsten Produkte auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen. Empirische Daten für Produkte, die schadhaft sind, liegen uns hier nicht vor.

Die Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks, die rein ausführende Betriebe sind, müssen im Markt mit den sog. ĂBilliganbieterñ(auch Einmannbetriebe), vor allem bei der Verlegung, Versetzen und Montieren von Produkten konkurrieren ï ähnlich wie es beispielsweise bei den Fliesenlegern der Fall ist. Durch den sprunghaften Anstieg des deutlich höheren Wettbewerbs aufgrund immenser gestiegener Betriebszahlen anderer Gewerke sind die Folgen dramatisch.

Eine 2018 vom Institut für Bauforschung (IFB) durchgeführte Studie kam bei der Auswertung von Sachverständigengutachten zum Ergebnis, dass die durchschnittliche Schadensumme von Betrieben ohne Qualifikation bei ca. 16.000,00ú liegt und damit noch deutlich gestiegen ist.

Die negative Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass ohne die meisterliche Qualifikation keine Verbesserung der Bauqualität erreicht und somit keine Mangel- und Schadenzahlen reduziert werden können.

Neben den Gerichtsgutachten lässt sich auf Basis der o.a. Studie feststellen, dass die Zahl privat beauftragter Gutachten mindestens ebenso hoch ist.

Die Sachverständigen berichteten ebenfalls, dass es eine erhebliche und deutliche größere Anzahl von Mängeln gerade im Bereich privater Bauherren gibt, bei denen allerdings keine gutachterliche Stellungnahme beauftragt wird, da der unqualifizierte ausführende Betrieb sowieso aufgrund von Insolvenz o.ä. nicht mehr zur Mangelbeseitigung oder zum Regress herangezogen werden kann.

Sachverständige berichten von notwendigen Totalsanierungen nach nicht fachgerecht ausgeführten Werksteinarbeiten im häuslichen Bereich durch Nicht-Meisterbetriebe. Die Inanspruchnahme der ausführenden Firmen scheitert dann am nicht vorhandenen Kapital und der nicht vorhandenen Risikodeckungsfähigkeit des Handwerkers. Der Verbraucher bleibt auf seinem Schaden sitzen.

Schadenssummen von in Höhe von 15.000 ï 20.000 Euro sind in diesen Fällen keine Seltenheit.

Weiterhin beobachten Sachverständige eine Häufung von Bauschäden durch nicht fachgerechte Ausführung und/oder fehlende Bedenkenanmeldung bzw. unterlassenen Hinweispflichten bei unsachgemäßer Planung durch den unqualifizierten Betrieb.

Da auch in der Ausbildung von Bauingenieuren und Architekten viele Werksteinarbeiten nur eine untergeordnete Rolle spielen, fehlt der Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/in als Regulativ.

Wie die Beispiele in Frage 23 (Gefahrengeneigtheit, Verbraucherschutz, Kulturgüterschutz) zeigen, sind weitreichende fachliche Kenntnisse erforderlich, um die gestellten Bauaufgaben entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik

(a.a.R.d.T.) auszuführen. Dies betrifft sowohl den Endverbraucher und Auftraggeber als auch den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit.

Die Zulassungspflicht durch Wiedereinführung der Meisterpflicht ist zur Sicherung der o.g. Schutzziele erforderlich.

Der Betrieb des Betonstein- und Terrozzoherstellerhandwerks (Hersteller oder Hersteller + ausführender Betrieb oder ausführender Betrieb) hat das Angebot für einen Bauauftrag derart auszuführen, dass Kundenwünsche ermittelt und Kunden kompetent beraten werden. Hierfür ist es notwendig, Auftragsziele festzulegen und Leistungen zu kalkulieren.

Der Verbraucherschutz ergibt sich letztendlich auch aus den sog. wesentlichen Tätigkeiten des Berufsbildes des Betonstein- und Terrazzoherstellermeisters. Die Beantwortung der Frage 23 a) erläutert zugleich den Verbraucherschutz wie auch die Sicherung der Qualität der handwerklichen Leistung.

Die Meisterpflicht ist bei diesen Bauaufgaben unabdingbar.

Rechtsrahmen

31. Wie viele der Ihnen bekannten Streitigkeiten und Verfahren (gerichtlich/außergerichtlich/Sachverständigengutachten) über mangelhaft erbrachte Leistungen in Ihrem Gewerk betreffen Leistungen eines Meisterbetriebes bzw. Betriebes mit einem Meister als technischen Leiter und wie viele betreffen Leistungen sonstiger Betriebe?

Wir verweisen hier auf die Frage 30.

Lehrlingsbestand 31.12.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Betonstein- und Terrazzohersteller	112	75	60	43	57	51	45	35
Anlage A - Insgesamt	498,123	470,760	438,652	414,594	399,622	386,875	384,423	389,007
Anlage B1 - Insgesamt	29,105	27,349	24,591	22,606	22,188	21,746	21,632	21,516

bestandene Meisterprüfungen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Betonstein- und Terrazzohersteller	10	9	19	7	4	5	8	6
Anlage A - Insgesamt	26,378	25,628	24,503	24,390	22,014	20,889	20,761	20,530
Anlage B1 - Insgesamt	2,413	2,298	2,170	2,119	1,729	1,111	972	836

Betriebsbestand 31.12.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Betonstein- und Terrazzohersteller	968	919	884	849	867	879	908	883
Anlage A - Insgesamt	603,157	596,194	590,146	587,762	595,309	600,287	603,443	603,757
Anlage B1 - Insgesamt	78,994	77,480	76,044	74,940	102,568	129,591	149,981	166,015

bestandene Gesellenprüfungen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Betonstein- und Terrazzohersteller	59	49	59	38	14	21	20	22
Anlage A - Insgesamt	131,334	128,787	121,599	115,077	109,203	101,546	97,016	100,419
Anlage B1 - Insgesamt	9,423	8,551	8,165	7,549	6,698	6,323	6,013	6,381

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
36	38	34	35	26	26	17	12	16	13	10
385,889	371,841	354,915	338,190	326,894	313,746	305,190	301,407	301,157	304,363	308,721
21,053	19,721	18,756	17,777	17,146	16,164	15,286	14,682	14,501	14,292	14,005

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
4	4	10	7	5	7	4	10	0	4	5
20,625	21,253	22,241	22,018	21,885	22,163	21,388	20,856	20,246	19,501	19,065
868	916	949	921	928	939	1,003	976	951	883	879

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
869	891	875	881	883	888	869	849	823	821	
602,605	602,017	602,495	602,597	597,389	594,018	589,953	585,165	579,224	574,086	
175,557	185,938	197,439	209,084	218,818	227,787	231,906	235,818	239,009	244,273	

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
5	6	21	8	14	10	12	6	4	3	2
97,573	97,318	97,827	97,832	90,756	85,672	82,799	80,798	77,379	75,096	73,161
6,009	5,667	5,878	5,645	5,021	5,090	4,820	4,582	4,382	4,067	3,975